



Gemeinde Zell unter Aichelberg Landkreis Göppingen



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

(Ergebnisbericht der Sonderuntersuchungen und Prüfung der
Verbotstatbestände)
zum Bebauungsplan „Schulstraße“ in Zell unter Aichelberg

19.04.2020



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

**Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.), Julia Roos (M.Sc. Biologie)
Stefanie Hermann (B. Eng. Landespflege)**

Stand: 19.04.2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.1	Lage des Untersuchungsgebietes	3
1.2	Geplantes Vorhaben.....	4
1.3	Ablauf Artenschutzrechtliche Untersuchungen	5
1.4	Ausgangszustand des Gebietes	6
1.5	Umfang der Untersuchungen zum Artenschutz	7
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG	8
2.1	Habitatstrukturen	8
2.2	Vögel.....	9
2.3	Zauneidechse.....	14
2.4	Holzbewohnende Käfer	14
2.5	Fledermäuse	15
2.6	Tag- und Nachtfalter.....	16
2.7	Sonstige Anhang-IV-Arten	16
3	WIRKFAKTOREN DURCH DIE PLANUNG.....	17
3.1	Wirkfaktoren Bauvorhaben allgemein	17
3.2	Wirkungen durch das geplante Vorhaben.....	17
4	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	18
5	MAßNAHMEN.....	19
5.1	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.....	19
5.2	CEF-Maßnahmen.....	19
6	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	21
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	22
	ANLAGE 1: ERGEBNISSE FLEDERMAUS-UNTERSUCHUNG	23
	ANLAGE 2: SAP-FORMBLÄTTER.....	24

Titelbild:

Links: an die Schulstraße angrenzende Grünfläche mit hohem Bestand an Alt- und Tothholzelementen, oben rechts: Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*) unten rechts: Baumhöhle mit Eignung für Höhlenbrüter, Fotos: Eich, Roos

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Zell unter Aichelberg plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schulstraße“ im Zentrum des Gemeindegebiets.

Im diesem Zusammenhang ist im Verfahren des Bebauungsplans auch der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben.

„Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung untersagte Handlungen darstellen bzw. mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten.“ (Min. f. Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019).

1.1 LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Vorhabensgebiet befindet sich nördlich des alten Ortskerns und wird von Göppinger Straße im Norden und Kirchheimer Straße im Westen begrenzt. Die Schulstraße quert das Gebiet.

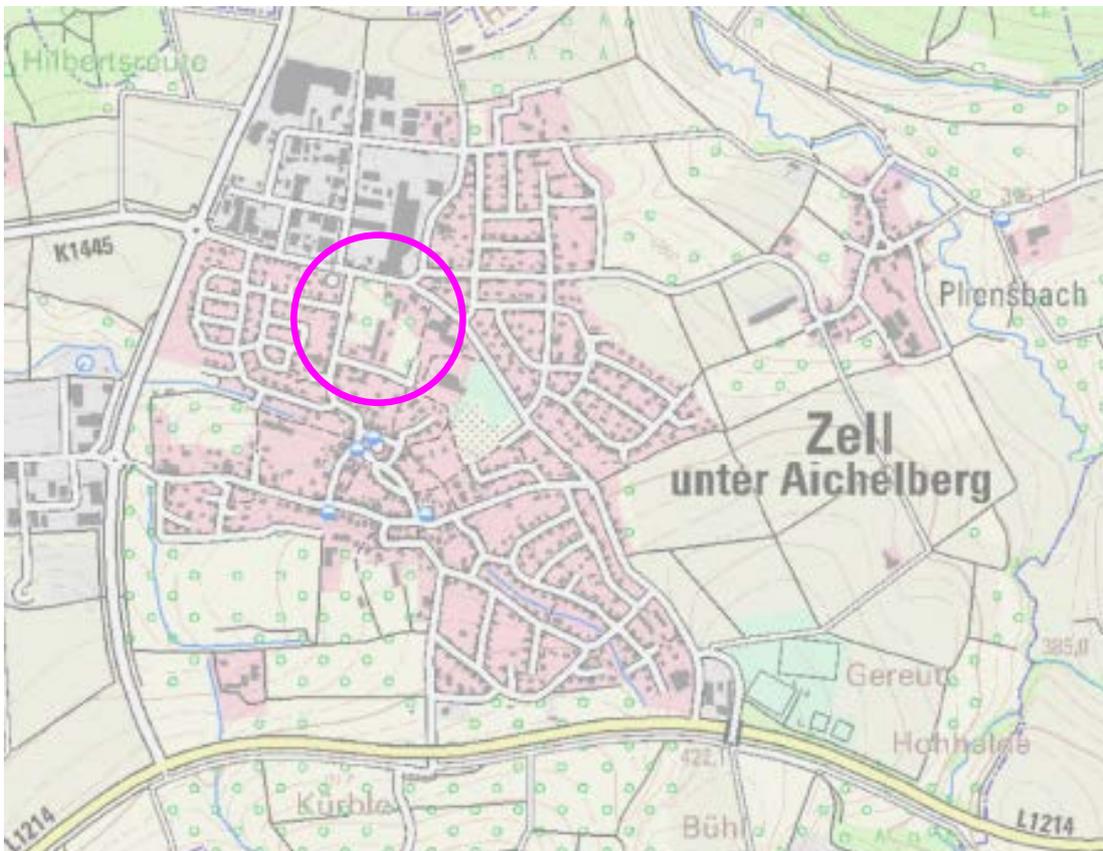


Abb.1: Topographische Karte, unmaßstäblich, (Quelle LUBW online)

1.2 GEPLANTES VORHABEN

Der Bebauungsplan sieht die Nutzung des Gebietes überwiegend als Mischgebiet sowie in Teilen (südlicher und südöstlicher Bereich) als Fläche für Gemeinbedarf vor. Einzelheiten siehe Textteil zum Bebauungsplan-Vorentwurf.

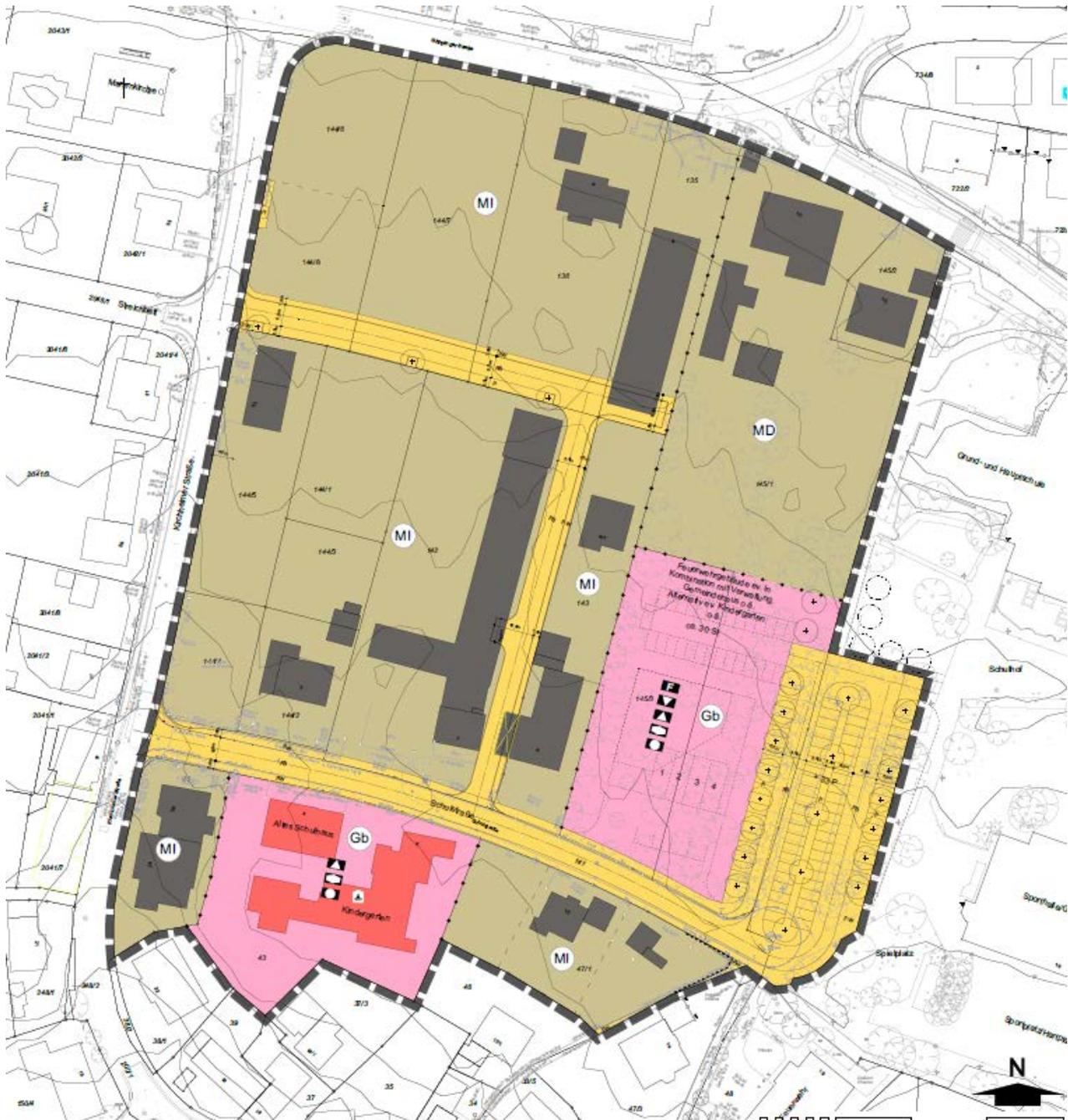


Abb.2: Auszug aus Zeichnerischem Teil des Bebauungsplan-Vorentwurfs (Gemeinde Zell unter Aichelberg)

1.3 ABLAUF ARTENSCHUTZRECHTLICHE UNTERSUCHUNGEN

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind (BArtSchV), erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabenbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbotsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*
- *Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EUVogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

1.4 AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich teilweise um bebaute Flächen (südlicher Bereich), teilweise um Hofstellen und Grundstücke mit großen Freiflächen, die als Wiesen mit Obstbaumbestand oder Pferdeweiden genutzt werden. Auf der nachfolgenden Abbildung ist der hohe Anteil an Bäumen im Gebiet erkennbar.

Aus diesem Grund wurde auch parallel zur Voruntersuchung eine Brutvogelkartierung und eine Fledermaus-Detektoruntersuchung beauftragt, siehe auch nachfolgendes Kapitel.

Schutzgebiete sind nicht betroffen, auch in der näheren Umgebung befinden sich keine Schutzausweisungen.



Abb.3: Orthofoto des Gebietes unmaßstäblich, (Quelle LUBW online)

1.5 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN ZUM ARTENSCHUTZ

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitategnung des Gebietes für Anhang-IV-Arten (Fledermäuse, Holzkäfer, Zauneidechse u.a.)
2. Habitategnung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen
3. Vogelkundliche Untersuchung
4. Fledermaus-Detektoruntersuchung
4. Untersuchung der Gehölze auf Bedeutung für Holzbewohnende Käfer 2020

Ziel der Untersuchungen 1. und 2. war die Einschätzung der Habitategnung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Es wurde zunächst ein Begehungstermin zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

Da sich bei dieser ersten Begehung gezeigt hatte, dass viele geeignete Strukturen für Vögel und Fledermäuse im Gebiet vorliegen, wurden spezielle Sonderuntersuchungen beauftragt, die in der Saison 2019 stattfanden (3. u.4.)

Begehungstermine

Datum	Uhrzeit	Wetter	Inhalte, Schwerpunkte
21.03.2019	10.00-12.30	2 bis 11°C tagsüber, leichte Schleierwolken, sonnig	Habitatstrukturen für Vögel und Anhang-IV-Arten, Baumhöhlen, Nisthilfen, Potenzialflächen Zauneidechse
01.04.2019	7:30-9:30	5°morgens bis 15.° C tagsüber, dunstig, Schleierwolken, leicht windig	BV I, (Erste Brutvogelkartierung, Spechte, Standvögel) Durchzügler, Rastvögel, Reptilien
18.04.2019	7:00-10:30	9°morgens bis 23° C tagsüber, leicht bewölkt	BV II, frühe Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I, Reptilien
07.05.2019	6:45-9:00	trocken, 12-15°C, leichter Wind	BV III, Zugvögel und Bestätigung von Revieren aus BV I und II, Brutnachweise
22.05.2019	6:30-8:45 9:30-10:45	heiter, wechselnd bewölkt ca. 18-20°C	BV IV, Schwalben und späte Zugvögel, Reptilien
29.08.2019	9.00 11.00	heiter, leicht bewölkt ca. 20-24°C	Zusatzbegehung Baumhöhlen/ Holzkäfer

2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

2.1 HABITATSTRUKTUREN

Das untersuchte Gebiet besteht aus einem Wohngebiet mit kleineren Wiesen mit Baumbestand, welche sich zwischen der Gemeindehalle, einer Grund- und Hauptschule mit Spielplatz, sowie einem Kindergarten befinden. An eine der drei vorhandenen Streuobstwiesen grenzt zur Göppinger Straße gelegen ein kleiner Hof mit Reit- oder Longierplatz für Pferde an. Die Streuobstwiesen mit altem Baumbestand wie auch die Laubbäume auf dem Schulhof und dem Spielplatz stellen für Vögel relevante Lebensräume dar. Insgesamt ist der Gehölzanteil im Gebiet vergleichsweise hoch, es gibt viele ältere Obstbäume.



Abb.4: Übersicht des Untersuchungsgebietes mit nummerierten Grünflächen 1-4 (Quelle google-earth)

Die Zuordnung der Nummern 1-4 ist für nachfolgende Abbildung 5 relevant. Für die Vögel als mobile Artengruppe wurde das Untersuchungsgebiet auf die angrenzenden Kontaktlebensräume (Siedlungsgebiet) ausgedehnt. So können Arten erfasst werden, die zwar im Umfeld brüten, aber den Geltungsbereich als Teillebensraum/ Nahrungshabitat aufsuchen oder das Gebiet überfliegen.

2.2 VÖGEL

Das Untersuchungsgebiet weist mehrere Teilflächen mit Bedeutung für die Vogelwelt auf, diese werden im folgenden beschrieben.



Abb.5: Teilflächen des Gebietes mit relevantem Baumbestand für Vögel.

Die umzäunte Grünfläche (1) an der Ecke Göppinger Straße zu Kirchheimer Straße ist durch eine meterlange Öffnung im Zaun begehbar. Darauf befinden sich durch Totholz, Baumhöhlen und Nisthilfen brutvogelrelevante Strukturen.

Auch auf der daran angrenzenden Streuobstwiese (2) wurde durch die Anbringung von Nistkästen höhlenbrütenden Arten die Brut erleichtert. Auf der Fläche gegenüber dem Kindergarten wurde ein hoher Bestand von Alt- und Totholz festgestellt, welcher als Lebensraum von Insekten eine wertvolle Nahrungsquelle für insektenfressende Vogelarten wie auch Nistmöglichkeiten für gefährdete Höhlenbrüter darstellt.

Die zahlreichen Hecken an den Wohnhäusern an der Kirchheimer Straße stellen interessante Brutplätze für Heckenbrüter dar, welche zum Beispiel durch Sperlinge in Anspruch genommen wurden. Nachfolgende Abbildung 6 zeigt einige auf dem Untersuchungsgebiet vorliegende Beispiele für Nistmöglichkeiten.



Abb.6: Vogelrelevante Habitate im Untersuchungsgebiet
Beispiele an im Untersuchungsgebiet vorgefundenen vogelrelevanten Strukturen, hier in Form von Baumhöhlen wie die Höhle eines Kleibers (oben links), einem Nistkasten für kleinere Singvögel (oben rechts) und Totholz das als Lebensraum für Insekten eine Nahrungsquelle für Insektenfresser darstellt (unten)

Arten/ Ergebnisse

Das Spektrum der vorgefundenen Arten besteht überwiegend aus ungefährdeten, weniger störungsempfindlichen Kulturfolgern, wie es für ländliche Siedlungsgebiete im Naturraum üblich ist. Beide Sperlingsarten (RL, Vorwarnliste) sind im Gebiet vertreten, wobei der Feldsperling als Höhlenbrüter im Streuobstgebiet zu finden ist, der Haussperling im Bereich der Gebäude. Außerhalb der Brutzeiten findet man sie gesellig auf Nahrungssuche. Positiv auf die Populationen wirkt sich auch der Anteil des Extensivgrünlands aus (Insektenreichtum), ein Faktor, der oft unterschätzt wird, denn Vögel brauchen viel Nahrung, insbesondere während der Jungenaufzucht. Weitere Höhlenbrüter im alten Baumbestand sind Kleiber, Gartenbaumläufer und verschiedene Meisen-Arten, der Gartenrotschwanz (RL V) und der Star (RL D3).

Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star sind Höhlenbrüter, die künstliche Nisthilfen gut annehmen. Dies wird in der weiteren Beurteilung berücksichtigt.

Tabelle: Vorgefundene Vogelarten im Gebiet und Kontaktlebensraum

	Vogelarten <i>dtsh. u. wissenschaftl. Arname</i>	Status	1.4	18.4	7.5	22.5	RL D	RL BW	VR	BAV
A	Amsel - <i>Turdus merula</i>	B	3	2	6	4	-	-	-	§
Bm	Blaumeise - <i>Parus caeruleus</i>	B	2	1	4	2	-	-	-	§
B	Buchfink - <i>Fringilla coelebs</i>	B	1	2	4	1	-	-	-	§
Bs	Buntspecht - <i>Dendrocopus major</i>	Bv	1		1		-	-	-	§
Ei	Eichelhäher - <i>Garrulus glandarius</i>	N		1			-	-	-	§
E	Elster - <i>Pica pica</i>	N	2	1	1		-	-	-	§
Fe	Feldsperling - <i>Passer montanus</i>	B	4	2	8	1	V	V	-	§
Gb	Gartenbaumläufer - <i>Certhia brachydactyla</i>	B	2	1	1		-	-	-	§
Gr	Gartenrotschwanz - <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Bv			1	1	-	V	-	§
Gi	Girlitz - <i>Serinus serinus</i>	Bv		2		1	-	-	-	§
Gf	Grünfink - <i>Chloris chloris</i>	B	3	1		2	-	-	-	§
Gü	Grünspecht - <i>Picus viridis</i>	N, Bv	2	1			-			§§
Hr	Hausrotschwanz - <i>Phoenicurus ochrurus</i>	Bv			1	1	-			§
H	Haussperling - <i>Passer domesticus</i>	B	7	4	2	5	V	V	-	§
Kl	Kleiber - <i>Sitta europaea</i>	B	2	1			-	-	-	§
K	Kohlmeise - <i>Parus major</i>	B	4	3	1	2	-	-	-	§
M	Mehlschwalbe - <i>Delichon urbica</i>	ü				5	3	V	-	§
Mg	Mönchsgrasmücke - <i>Sylvia atricapilla</i>	Bv			2	2	-	-	-	§
Rk	Rabenkrähe - <i>Corvus corone</i>	N	2	1	3	1	-	-	-	§
Rt	Ringeltaube - <i>Columba palumbus</i>	Bv	2	2		2	-	-	-	§
R	Rotkehlchen - <i>Erithacus rubecula</i>	B	1	2	1		-	-	-	§
Sd	Singdrossel - <i>Turdus philomelos</i>	Bv		1	2		-	-	-	§
S	Star - <i>Sturnus vulgaris</i>	D,B, N	6	2	5	1	3	-	-	§
Sti	Stieglitz - <i>Carduelis carduelis</i>	Bv		4	2		-			§

	Vogelarten <i>dtsh. u. wissenschaftl. Arname</i>	Status	1.4	18.4	7.5	22.5	RL D	RL BW	VR	BAV
Sum	Sumpfmehse - <i>Parus palustris</i>	Bv		1	1		-	-	-	§
Tt	Türkentaube - <i>Streptopelia decaocto</i>	Bv	2	1			-	-		§
Tf	Turmfalke - <i>Falco tinnunculus</i>	N	1		1		-	V		§§
Wd	Wacholderdrossel - <i>Turdus pilaris</i>	B		2	5	3	-	-	-	§
Wh	Wendehals - <i>Jynx torquilla</i>	*			1	1	2	2		
Zi	Zilpzalp - <i>Phylloscopus collybita</i>	Bv		1	1	1	-	-	-	§

* Fundort des Wendehalses im benachbarten Gebiet „Rohrwiesenäcker“, das parallel bearbeitet wurde

Erläuterungen zur Tabelle

Status-Angaben beziehen sich auf den gesamten Untersuchungsraum inkl. Kontaktlebensräume

Status:

B: Brutvogel
 Bv: Brutverdacht
 N: Nahrungsgast
 D: Durchzügler
 ü: überfliegend

BNatG: Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützt
 §§: streng geschützt

Schutzstatus:

Rote Liste:

BW: BAUER et al (2016)
 D: GRÜNEBERG C, BAUER H-G, HAUPT H et al (2015)
 3: Gefährdet
 V: Art der Vorwarnliste

VSRL: EG-Vogelschutzrichtlinie

I = Art nach Anhang 1



H, Fe, Gr, Tf	Art der Vorwarnliste Baden-Württemb.
M	Rote Liste-Art (Gef.Grad 3) Deutschland u. V Ba-Wü,
S	Rote Liste-Art (Gef.Grad 3) Deutschland

Abb.7: Revierkarte/ Fundorte/ Singwarten der gefährdeten Arten (bei Mehlschwalbe u. Turmfalke Ort der Sichtung, da überfliegend)

Bewertung/ Empfehlung

Das Gebiet ist sehr reich an natürlichen Baumhöhlen, die in der Mehrzahl von ungefährdeten Arten wie Meisen, Kleiber und Gartenbaumläufer bewohnt sind.

Die gefährdeten naturraumtypischen Höhlenbrüter wie Halsbandschnäpper, Grauschnäpper und Wendehals konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Der Wendehals kam jedoch in der Saison 2019 wenige hundert Meter weiter östlich in einem Streuobstbestand der Gemarkung vor.

Von den gefährdeten Arten sind Feldsperling, Gartenrotschwanz und Star im Gebiet brütend anzutreffen. Diese drei Arten nehmen leicht Nisthilfen als Ausgleich an.

Da der Verlust von 1-2 Revieren bei diesen Arten schon eine Bestandseinbuße darstellen kann, werden Maßnahmen in Form von „Nistkästen-Anbringen auf geeigneten, optimierbaren Ersatzflächen“ ergriffen (siehe Kap. Maßnahmen).

2.3 ZAUNEIDECHSE

Die Zauneidechse braucht neben geeigneten Aufwärmplätzen auch ungestörte Bodenbereiche mit Lockersediment (zur Eiablage) sowie Versteckmöglichkeiten wie Mauerritzen, Stein- oder Holzhaufen, die auch in der Mittagshitze Schutz bieten. Diese Faktoren sollten in einem für die Zauneidechse geeigneten Lebensraum kleinräumig nebeneinander vorhanden sein.

Im Gebiet selbst gibt es nur stellenweise geeignete Habitate für die Zauneidechse. Das Gros der Flächen ist durch den Baumbestand stark beschattet, durch den raschen Aufwuchs der Wiesen sind kaum offene Bodenstellen vorhanden.

Böschungen und Nebenflächen sind durch Trampelpfade stark verdichtet.

Bei keiner der Begehungen wurden Individuen nachgewiesen. Aus diesem Grund braucht die Zauneidechse in der weiteren Planung nicht mehr berücksichtigt werden.

2.4 HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Für das Vorkommen der Anhang-IV-Arten Juchtenkäfer und Rosenkäfer-Arten müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein hoher Mulmanteil (> 5-10 liter) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht. In diesem können sich die Larven der Käfer entwickeln.

Im Untersuchungsgebiet lagen einige Bäume vor, bei denen der Verdacht besteht, solche Eigenschaften aufzuweisen. Daher wurden diese in der Saison 2020 mittels Endoskop-Kamera und Entnahme von Mulmproben näher untersucht (im Februar vor der Brutsaison der Vögel, um diese in den Baumhöhlen nicht zu stören).

Hierbei zeigte sich zum einen, dass der Mulmanteil für die Entwicklung der Käferlarven nicht ausreichend ist, zum anderen wurden auch keine Hinweise auf Besiedlung gefunden (Kotpellets oder Larven).



Abb.8: Links: Verdachtsbaum im Untersuchungsgebiet Schulstraße mit Alt- und Tothholzelementen, rechts oben: Blick in das Stamminnere mittels Endoskop-Kamera, rechts unten: Entnahme von Mulm aus dem Stamminneren und Untersuchung auf Larven und Kotpellets des Eremiten (Juchtenkäfers)

2.5 FLEDERMÄUSE

Sämtliche einheimische Fledermaus-Arten sind durch den Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) stimmen. Im ländlichen Raum sind diese Faktoren oft auf engem Raum vorhanden. Im Untersuchungsgebiet liegen gewisse Verdachtsmomente für ein Vorkommen von Fledermäusen vor, daher wurden vertiefte Untersuchungen beauftragt.

Das Untersuchungsgebiet wurde auf mögliche Habitate für Fledermäuse (Baumhöhlen, Spaltenquartiere als Tagesverstecke) überprüft. Zudem fanden zwei Detektorbegehungen mit Ausflug-Kontrolle an mehreren Standorten im Streuobstbereich statt.

Ergebnisse:

Eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet kann dem im Südosten des Gebietes vorhanden Streuobstgürtel zugewiesen werden, wo ein alter Baumbestand und gute Nahrungsquellen in Form von insektenreichem Extensivgrünland vorliegen. Der Bereich entlang der Göppinger Straße, vor allem an den Straßenlaternen, war stark von Zwergfledermäusen frequentiert.

Quartiere wurden im Gebiet nicht nachgewiesen. Aus diesem Grund ist für die Fledermäuse nicht mit Verbotstatbeständen durch den Bebauungsplan zu rechnen.

Einzelheiten siehe Ergebnisbericht in der Anlage 1 zu diesem Bericht.

2.6 TAG- UND NACHTFALTER

Das Artenspektrum der Wiesenflächen enthält keine Wirtspflanzen für Anhang-IV-Arten der Tag- und Nachtfalter (z.B. Großer Wiesenknopf). Dies wurde bei den Begehungen in der Saison 2018 kontrolliert. Eine Individuensuche muss daher nicht durchgeführt werden, da keine Habitat-Voraussetzungen vorliegen.

2.7 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN

Weitere Artengruppen wie Amphibien oder Libellen, können mangels geeigneter Habitate auf dem Gelände ausgeschieden werden und wurden daher nicht in die Betrachtung mit einbezogen.

Das gilt auch für sämtliche Anhang-IV-Pflanzenarten, für die weder Vegetationstyp noch Verbreitungsgebiet zutreffen.

3 WIRKFAKTOREN DURCH DIE PLANUNG

3.1 WIRKFAKTOREN BAUVORHABEN ALLGEMEIN

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und die mit der Bauausführung verbundenen Flächeninanspruchnahme, Emissionen und weiteren Auswirkungen. Sie wirken i.d.R. für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Bauausführung).

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder und Baustraßen
- akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen

Betroffen sind hierdurch vor allem die störepfindlichen Vogelarten während der Brutzeiten.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst und wirken dauerhaft.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung
- Dauerhafte Versiegelung und Umwandlung von Boden

Dies kann zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen der entsprechenden Habitate aller betroffenen Artengruppen führen. Einzelheiten siehe nachfolgendes Kapitel.

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus und wirken für die Dauer des Betriebes.

Hierzu gehören im vorliegenden Fall

- Schallemissionen und visuelle Störungen
- Ziel- und Quellverkehr

Betroffene Artengruppen sind hier hauptsächlich die Vogelarten und Fledermäuse, wobei die Vögel eher durch den Schall und die visuellen Störungen, die Fledermäuse eher durch die Lichtquellen beeinflusst werden.

3.2 WIRKUNGEN DURCH DAS GEPLANTE VORHABEN

Die Wirkungen der geplanten Flächennutzung sind neben der Bauphase in erster Linie anlagebedingt in der Flächenumwandlung und Versiegelung von Teilbereichen zu sehen. Betriebsbedingte Wirkungen treten in Form von akustischen und optischen Störungen auf, (siehe oben im allgemeinen Teil), die sich auf bestimmte Zeiträume beschränken.

Beim Baumbestand wird von hohen Verlusten ausgegangen, was zur Folge hat, dass die entsprechenden Lebensräume für die geschützten Tierarten verloren gehen. Dies wird im folgenden bzw. in den Formblättern im Anhang näher beleuchtet.

4 PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

siehe hierzu Formblätter in der Anlage II

Die Prüfung der Verbotstatbestände wird für die geschützten Arten und Vogelarten vorgenommen, die ihren Reproduktionslebensraum im Gebiet haben bzw. für die potenzielle Fortpflanzungsstätten und Teillebensräume im Gebiet vorhanden sind sowie Arten der Kontaktlebensräume bezüglich Sekundärwirkungen. Für Durchzügler, Überflieger und Nahrungsgäste besteht keine Notwendigkeit von Maßnahmen.

5 MAßNAHMEN

5.1 VERMEIDUNGS- UND SCHUTZMAßNAHMEN

Wenn sich im Vorfeld abzeichnet, dass durch einen Eingriff Beeinträchtigungen von Anhang-IV-Arten und Vögeln nicht auszuschließen sind, wird zuerst deren Vermeidung angestrebt.

Hierzu gehören jahreszeitliche Aspekte, z.B. kann durch einen günstigen Zeitpunkt außerhalb der Aktivitätszeiten die Beeinträchtigung vermieden werden (Beispiel: Rodung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Nistzeiten).

Im vorliegenden Fall werden daher folgende **Verminderungs- und Schutzmaßnahmen** vorgesehen:

Brut- und Nistzeiten/ Rodungszeitraum

Gesetzliche Grundlage:

Der Vorhabenträger darf auf seinem Grundstück die Gehölzbestände nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar fällen oder roden sofern mehr als nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (§ 39 BNatSchG – *Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*)

Insekten/ Lichtquellen

Aufgrund der zentralen Bedeutung der Insekten im Ökosystem und in der Nahrungskette von Anhang-IV-Arten und Vögeln ist es das Ziel, im Gebiet ein ausreichendes Vorkommen an Insekten zu erhalten. Um dies nicht zu gefährden (siehe Wirkfaktoren) wird der Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtung vorgeschlagen.

5.2 CEF-MAßNAHMEN

Definition CEF-Maßnahme (continuous ecological functionality-measures, Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) werden dann notwendig, wenn für eine Tierart oder Artengruppe ein Verbotstatbestand zu befürchten ist. CEF-Maßnahmen müssen per Definition vorgezogen werden, d.h. vor dem geplanten Eingriff (hier: Flächenumwandlung, Rodung, Baufeldfreimachung) und damit vor dem Lebensraumverlust muss der neue Lebensraum funktionsfähig sein.

Vögel:

Im vorliegenden Fall muss davon ausgegangen werden, dass eine hohe Anzahl von Bäumen mit Alt- und Totholzanteil sowie von Vögeln nutzbaren Baumhöhlen durch die geplante Baumaßnahme verloren gehen. Aus diesem Grund sind Ersatzmaßnahmen für die gefährdeten Arten erforderlich.

Im Falle der gefährdeten Vogelarten Feldsperling, Star und Gartenrotschwanz kann der Verlust mehrere Reviere schon eine Bestandseinbuße darstellen.

Da die Höhlen sowohl für gefährdete als auch für ungefährdete Arten nutzbar sind, werden für diese höhlenbrütenden Arten (allgemein) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die Arten bevorzugen alte Spechthöhlen oder Nistkästen mit mittlerer bis großer Einflugöffnung.

Berechnung: **pro entfallenem Revier** werden **zwei Kästen unterschiedlicher Bauweise** auf einer Ersatzfläche (hier entlang des Bachlaufs und im Westen des Gebietes) angebracht.

Die konkrete Anzahl der anzubringenden Nistkästen wird noch ermittelt, wenn die Betroffenheit der Gehölze feststeht.

6 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob auf den für die Bebauung vorgesehenen innerörtlichen Freiflächen günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen und mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist bzw. ob die Flächen aktuell von Fledermäusen oder Brutvögeln besiedelt sind.

Hierbei wurden die Flächen des Geltungsbereiches und der relevanten Kontaktlebensräume besichtigt und auf mögliche und tatsächlich genutzte Habitate untersucht, insbesondere der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Holzbewohnende Käfer.

Ergebnisse:

Vögel: Das Gebiet ist reich an vogelrelevanten Habitaten, insbesondere für Höhlenbrüter sind zahlreiche Brutmöglichkeiten vorhanden, die Baumhöhlen werden überwiegend von ungefährdeten Arten besiedelt, jedoch wurden auch 3 gefährdete Höhlenbrüter mit Rote-Liste-Status (Star, Feldsperling, Gartenrotschwanz) angetroffen.

Im vorliegenden Fall muss davon ausgegangen werden, dass zahlreiche Bäume mit Alt- und Totholzanteil sowie von Vögeln nutzbaren Baumhöhlen durch die geplante Baumaßnahme verloren gehen, was mit der Gefahr einer Bestandseinbuße einhergeht. Aus diesem Grund sind Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, Anbringen von Nisthilfen) erforderlich.

Fledermäuse: Die Streuobstgebiete mit Extensivgrünland besitzen nachweislich eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse. Der Bereich entlang der Göppinger Straße, vor allem an den Straßenlaternen, war stark von der Zwergfledermaus frequentiert.

Quartiere wurden im Gebiet nicht nachgewiesen. Aus diesem Grund ist für die Fledermäuse nicht mit Verbotstatbeständen durch den Bebauungsplan zu rechnen, besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Für die sonstigen Arten liegen keine günstigen Habitatvoraussetzungen vor und demnach keine Betroffenheit. Weitere Untersuchungen werden nicht für erforderlich gehalten.

Fazit:

Bei korrekter Durchführung der aufgezeigten Verminderungs- und CEF-Maßnahmen ist nicht mit Bestandseinbußen für die geschützten Arten zu rechnen. **Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Bebauungsplanes sind nicht zu befürchten.** Weitere Maßnahmen oder Untersuchungen sind nicht erforderlich.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.), Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADENWÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg -Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. <http://www.lubw.badenwuerttemberg>.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Radolfzell

ANLAGE 1: ERGEBNISSE FLEDERMAUS-UNTERSUCHUNG

**Faunistische Untersuchung
der Artengruppe - Fledermäuse**
Bebauungsplan „Schulstraße“
Zell unter Aichelberg
Landkreis Göppingen

Gefertigt: 18.11.2019

AUFTRAGGEBER: **Franziska Eich**
Landschaftsplanerische Leistungen
Markgröninger Str. 42
70435 Stuttgart
Tel.: 0177-3000687
franziska.eich@gmx.de

AUFTRAGNEHMER: **Grünwerk**
Umwelt- und Freiraumplanung
Architektur der Gärten
Osterholzallee 140/7
71636 Ludwigsburg
Tel. 07141/29 871 52
www.gruenwerk-adg.de
info@gruenwerk-adg.de

Bearbeiter:
Marion Angster, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Agnes Fietz, M.Sc. Biologie
Stefanie Hermann, B.Eng. Landschaftsplanung
Weitere Assistenzkraft: Armin Burkhardt

Ludwigsburg, 18.11.2019



INHALT

1 Methodik	4
2 Untersuchungsergebnisse	5
2.1 Flugaktivitätserfassung sowie Schwärmkontrolle.....	5
2.2 Artensteckbriefe der nachgewiesenen Fledermausarten	9
2.3 Aktivität.....	15
2.4 Quartiere.....	16
3 Konfliktprüfung nach § 44 BNatSchG	17
4 Fazit	18
5 Literatur und Quellenverzeichnis	19

ANLAGEN

Anlage: Verbreitungskarten Fledermäuse in Baden-Württemberg
(LUBW), hier zu den nachgewiesenen Fledermausarten (Auszug)
Stand: 01. März 2013

1 Methodik

Abendliche Flugaktivitätserfassung sowie Ausflugskontrolle im Jahr 2019:

Am 16.07.2019 erfolgte eine Flugaktivitätserfassung und eine Ausflugskontrolle mit zwei Ultraschall-Detektoren (D230 Detektor“ der Fa. Pettersson sowie „Batscanner Stereo“ der Fa. Elekon). Die einzelnen Standorte der Detektormessungen können der Abbildung 2 entnommen werden. Die abendlichen Messungen wurden zu den Hauptaktivitätszeiträumen von Fledermäusen zwischen 21.00 Uhr und 0.30 Uhr durchgeführt. Die Wiedergabe der Rufe erfolgte durch die beiden Geräte im Mischerverfahren bzw. im Heterodynsystem mit dem Frequenzteilungsverfahren. Die Flugaktivitätsmessung bzw. die Ausflugsmessung wurde durch zwei Kartierkräfte gleichzeitig durchgeführt.

Frühmorgendliche Schwärmkontrolle im Jahr 2019:

Am 23.08.2019 wurde eine frühmorgendliche Schwärmkontrolle, ebenfalls mit 2 Ultraschall-Detektoren aber auch auf Sicht, unter Zuhilfenahme von Ferngläsern, durchgeführt. Diese Untersuchung diente der Abklärung, ob ein mögliches Einflugeschehen in potenzielle Quartiere im Untersuchungsgebiet vorliegt oder nicht. In Frage kamen hierzu sowohl Gebäude als auch natürliche Baumhöhlen. Bei der Schwärmkontrolle waren drei Kartierkräfte gleichzeitig im Gelände unterwegs.

Zurückliegende Untersuchung aus dem Jahr 2018 - Flugaktivitätserfassung sowie Baumhöhlenuntersuchung:

Bereits im Jahr 2018 erfolgten am 05.06.2018 die erste Flugaktivitätsmessung sowie eine Untersuchung des Streuobstbestandes auf ein Vorliegen möglicher Höhlenquartiere. Die Flugaktivitätsmessung wurde mit dem Detektor SSF BAT3-Detektor /Ultraschalldetektor durchgeführt. Die Wiedergabe erfolgte im Mischerverfahren. Die Untersuchung des Streuobstbestandes wurde auf Sicht unter Zuhilfenahme einer Leiter sowie eines Endoskops (Teslong Video Endoskop, Hand Industrie-Endoskop-Inspektionskamera mit 3,5-Zoll-LCD-Bildschirm 5,5 mm Durchmesser, flexible Sonde wasserdichte Kamera, 3 M) durchgeführt. Das erfasste Artenspektrum der Flugaktivitätsmessung kann der Abbildung 1 entnommen werden.

Tab. 1: Terminübersicht

Datum	Witterung	Uhrzeit	Erfasser	Inhalt
Erfassung 2018:				
05.06.2018	Sonnig, windstill, warm, 22-25 °C	21.00 - 23.00 Uhr	Dipl.-Ing. Landespflege M. Angster u. Assistenz (A. Burkhardt)	1. Baumhöhlenuntersuchung und 2. abendl. Flugaktivitätserfassung u. Ausflugskontrolle
Erfassung 2019:				
16.07.2019	Trocken, windstill, nahezu wolkenlos, ca. 16-17 °C	21.40 - 00.30 Uhr	B.Eng. Landschaftsplanung S. Hermann u. Dipl.-Ing. Landespflege M. Angster	Flugaktivitätserfassung und abendliche Ausflugskontrolle
23.08.2019	Trocken, windstill, wolkenlos, windstill, ca. 12 °C	05.00 - 05.45 Uhr	B.Eng. Landschaftsplanung S. Hermann, M.Sc. Biologie A. Fietz, Dipl.-Ing. Landespflege M. Angster	Frühmorgendliche Schwärmkontrolle

2 Untersuchungsergebnisse

2.1 Flugaktivitätserfassung sowie Schwärmkontrolle

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten nach Durchführung der Detektorerfassungen im Jahr 2018 und 2019 insgesamt sechs Fledermausarten nachgewiesen werden (siehe Tabelle 2).

Sämtliche Arten sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Alle nachgewiesenen Fledermausarten sind darüber hinaus auf Nationaler Ebene streng geschützt.

Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet 2018 und 2019

Artbezeichnung		FFH-RL	RL B.W.	RL D	BArtSchV
Wissenschaftliche Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung				
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	2	D	s
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	i	V	s
<i>Myotis mystacinus*</i>	Kleine Bartfledermaus*	IV	3	V	s
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	3	*	s
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	D	D	s
<i>Plecotus auritus**</i>	Braunes Langohr**	IV	3	V	s

* **Hinweis:** Die Unterscheidung von Großer/Kleiner Bartfledermaus ist schwierig bzw. kann in der Rufanalyse zu Verwechslungen führen! Nach Sichtung der Verbreitungskarten in Baden-Württemberg (LUBW, Stand 01. März 2013) liegen für Zell unter Aichelberg Messtischblatt 7323 (TK 25), lediglich Fundnachweise zu der Kleinen Bartfledermaus vor. ** **Hinweis:** Auch die Unterscheidung von Braunem und Grauem Langohr ist nicht immer eindeutig und kann in der Rufanalyse zu Verwechslungen führen. Nach Sichtung der Verbreitungskarten in Baden-Württemberg (LUBW, Stand 01. März 2013) liegen für Zell unter Aichelberg, Messtischblatt 7323 (TK 25), lediglich im unmittelbar benachbarten Messtischblatt für das Braune Langohr Fundnachweise vor. Hierbei handelt es sich um eine Distanz von wenigen Kilometern von einem Messtischblatt zum benachbarten Messtischblatt.

FFH (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

II: Art des Anhangs II
 IV: Art des Anhangs IV

Rote Liste

BW: Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)

D: Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)

2: stark gefährdet

3: gefährdet

V: Vorwarnliste

D: Daten unzureichend

G: Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

*: ungefährdet

i: gefährdete wandernde Tierart

BartSchV (Schutzstatus nach BartSchV in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen)

S: streng geschützte Art

Ergebnisse der Detektoruntersuchung vom 05.06.2018:

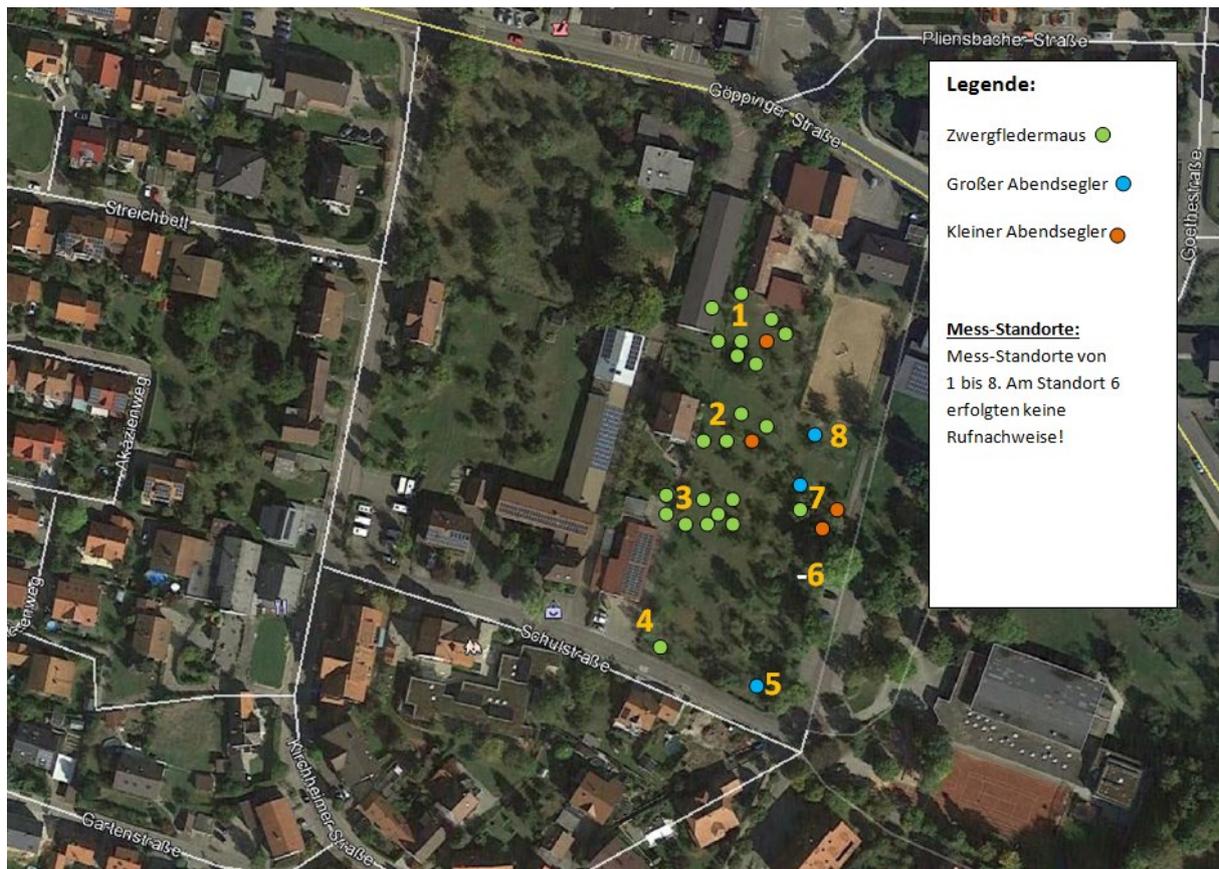


Abb. 1: Flugaktivitätserfassung mittels Detektor am 05.06.2018 mit Artnachweisen. Kartengrundlage: Google earth (2018), modifiziert

Ergebnisse der Detektoruntersuchung vom 16.07.2019:

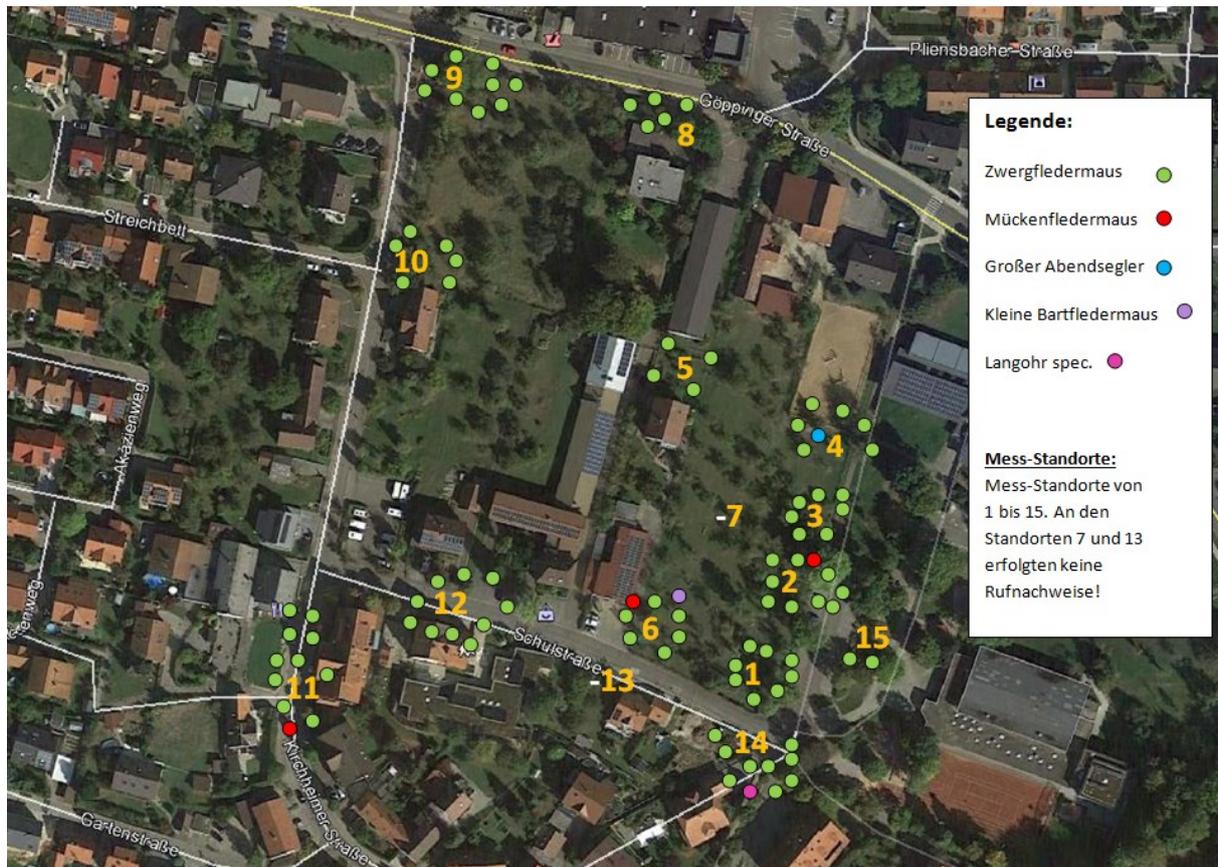


Abb. 2: Flugaktivitätserfassung mittels Detektoren am 16.07.2019 mit Artnachweisen. Kartengrundlage: Google earth (2019), modifiziert

2.2 Artensteckbriefe der nachgewiesenen Fledermausarten

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	
Lebensraum	Das Braune Langohr ist eine sowohl baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Trotz der regelmäßig in Gebäuden nachgewiesenen Quartiere ist sie als Waldfledermaus einzuordnen. Das Braune Langohr kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Dabei weist es eine deutliche Bindung an Waldbestände mit ausgeprägten, mehrstufigen Schichten auf. In Ausnahmefällen können sogar Kiefernmonokulturen besiedelt werden, wenn einzelne alte Bäume mit Quartiermöglichkeiten vorhanden sind (Fischer 1994, Heise & Schmidt 1988, Mainer 1999, Meschede & Heller 2000). Im Siedlungsbereich werden Parks, Gartenanlagen, Friedhöfe und Obstbaumanlagen besiedelt. Als Jagdgebiete dienen ihm Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen.
Quartiere	Das Braune Langohr zeigt eine ausgeprägte Quartiertreue. Im Sommer bezieht es seine Wochenstubenquartiere vorwiegend im Wald in Baumhöhlen, in Vogel- oder Fledermauskästen sowie seltener in Baumspalten, hinter Borke. Außerdem findet man Wochenstubenquartiere auch in und an Gebäuden, bevorzugt auf Dachböden von Kirchen und Scheunen, die in der Nähe von Wäldern stehen. Hier versteckt sich das Braune Langohr gerne hinter Balken, in den Nischen von Balkenkehlen und Zapfenlöchern, zwischen Dachziegeln und hinter Holzverschalungen. Nur selten hängt es frei an Decken und Wänden. Im Siedlungsbereich findet es außerdem Quartiere in Hohlblocksteinen, Jalousiekästen, hinter Schieferverkleidungen, Fensterläden und Holzverkleidungen. Oft sind dies aber nur Zwischen- und Einzelquartiere. In den Wochenstuben kommen 10-50, in seltenen Fällen auch bis zu 100 Weibchen zusammen, die alle sehr nah miteinander verwandt sind (Benzal 1991, Entwistle et al. 1997, Fuhrmann & Godmann 1994, Meschede & Heller 2000, Sachteleben 1988, Schober & Grimmberger 1998). Zur Wochenstubenzeit können neben den Weibchen bis zu 30 % Männchen mit in den Wochenstubenquartieren leben (Sachteleben 1988). Die Quartiere werden regelmäßig (alle 1-4 Tage) gewechselt (Fuhrmann & Seitz 1992). Große Wochenstuben können sich auch in kleinere Untergruppen aufteilen. Die Entfernungen zwischen den einzelnen Quartieren betragen bis zu 700 m (Sachteleben 1988).
Jagdrevier	Als Jagdgebiete nutzen die Tiere auffallend dichte Wälder ebenso wie offene Waldbestände. Außerhalb des Waldes jagt das Braune Langohr auf insektenreichen Wiesen, Streuobstwiesen, Friedhöfen und Gärten, an Gebüschgruppen, Einzelbäumen oder Hecken. Häufig kann es entlang linearer Landschaftselemente z.B. an Waldrändern, Gebüsch entlang von Bahnlinien oder auf Lichtungen beim Jagen beobachtet werden (Entwistle et al. 1996, Heise & Schmidt 1988, Meschede & Heller 2000). Die Beutetiere werden entweder im freien Flug gefangen oder vom Bewuchs (Blättern und Stämmen) abgelesen. Anschließend werden sie dann zum Teil an speziellen Fraßplätzen verzehrt. Das Nahrungsspektrum verändert sich im Jahresverlauf je nach Insektenvorkommen. Die Hauptbeute bilden jedoch unter den Nachtschmetterlingen die Eulen sowie Zweiflügler. Außerdem zählen auch Weberknechte, Spinnen und Käfer zur Nahrung des Braunen Langohrs (Meschede & Heller 2000, Schober & Grimmberger 1998). Auf dem Weg in die Jagdgebiete nutzt das Braune Langohr Leitelemente wie Hecken, Baumreihen, Feldgehölze zur Orientierung (Entwistle et al. 1996, Fuhrmann & Seitz 1992). So werden zur Wochenstubenzeit vor allem Jagdgebiete im Nahbereich zwischen 500 und

	1.500 m Entfernung zur Wochenstube angefliegen. Im Herbst werden auch Jagdgebiete in weiterer Entfernung genutzt. Bisher wurde eine maximale Distanz von 3,3 km Entfernung zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten nachgewiesen (Simon mdl.).
Zugverhalten	Das Braune Langohr führt nur kurze saisonale Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier durch, meist zwischen 1-10 km (Fischer 1994, Steffens et al. 2004). Die weiteste festgestellte Entfernung liegt bei 90 km (Steffens et al. 2004). Das Braune Langohr gilt als kälteharte Fledermausart, weshalb man davon ausgeht, dass es auch in frostsicheren Baumhöhlen überwintert.

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
Lebensraum	Besiedelt werden hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Art ist in ganz Deutschland heimisch.
Quartiere	Sowohl die Wochenstubenquartiere als auch die Sommerquartiere der Männchen befinden sich in Baumhöhlen. Meistens findet man sie in nach oben ausgefaulten Specht-, Fäulnis- und durch Sturmschäden entstandenen Höhlen sowie in Stammufrissen oder Borkenspalten. Inzwischen sind auch Quartiere in und an Gebäuden, hinter Außen- und Wandverkleidungen aus Holz, Beton, Blech oder Eternit, in Plattenspalten oder an Flachdachkanten bekannt. Gebäudequartiere werden mitunter als Sommer- und als Winterquartier genutzt (Boonman 2000, Heise 1985, Hochrein 1999, Kleiman 1969, Kock & Altmann 1994, Ruczyński & Bogdanowicz 2005, 2008, Schmidt 1988, Strelkov 1999, Zahn et al. 1999). Außerdem sind aus großräumigen Fledermauskästen ebenfalls Wochenstubenquartiere bekannt.
Jagdrevier	Die bevorzugten Jagdhabitats des Großen Abendseglers sind insektenreiche Landschaftsteile mit einem freien Luftraum, vor allem große Wasserflächen, Flusslandschaften (mit Auwäldern), Waldränder, lichte (Laub-) Wälder, große Wegschneisen, Wiesen oder Weiden (Gloor et al. 1995, Häussler & Nagel 2003, Jones 1995, Mackie & Racey 2007, Meschede & Heller 2000, Rachwald 1992, Taake 1996).
Zugverhalten	Der Große Abendsegler zählt zu den Fernziehern. Zwischen den Sommer- und Winterquartieren legt er bis zu 1.600 km zurück (Steffens et al. 2004), wobei die Weibchen und die Jungtiere früher ziehen als die erwachsenen Männchen.

Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Lebensraum	Die Kleine Bartfledermaus ist eine typische Siedlungsfledermaus. Es gibt allerdings regelmäßig Nachweise von Kolonien im Wald oder in Waldnähe außerhalb von Siedlungen, wenn ein entsprechendes Angebot an Baumhöhlen oder Borkenspalten vorhanden ist (Cordes 2004, Häussler 2003). Die Kleine Bartfledermaus erweist sich hinsichtlich ihrer Jagdlebensräume als sehr anpassungsfähige Art. Ihre Jagdgebiete finden sich sowohl im Wald, als auch in der halboffenen, kleinstäumig gegliederten und gehölzreichen Kulturlandschaft. Eine weitere Vorliebe zeigt sie offenbar für Fließgewässer mit Uferbewuchs (Cordes 2004, Taake 1984, Taake 1992).
Quartiere	Ihre Sommerquartiere befinden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden z.B. hinter Fensterläden, Wandverkleidungen, in Fugen oder Rissen z.B. auch in Brücken, aber ebenso in Baumhöhlen oder hinter abstehender Borke (Dietz 2005, Godmann 1995, Zöphel & Wilhelm 1999). Wochenstuben bevorzugen offenbar Quartiere mit hohen Innentemperaturen. Selbst bei Temperaturen von 48°C halten sich die Tiere noch auf der Sonnenseite ihres Quartiers auf (Hübner 2001). Die Wochenstuben umfassen regelmäßig 10-70 Weibchen (Dietz et al. 2007, Schober & Grimmberger 1998), es werden aber auch immer wieder Wochenstuben mit mehr als hundert Weibchen gefunden (Häussler 2003, Müller 1993). Das Wochenstubenquartier wird von den Kolonien häufig gewechselt (Franke 1997, Simon et al. 2004). Die Männchen verweilen den Sommer über meist einzeln in Gebäudequartieren, Nistkästen oder Baumhöhlen und -spalten (häufig in der Nähe der Wochenstubenquartiere) (Häussler 2003).
Jagdrevier	Die Kleine Bartfledermaus nutzt, wie andere Fledermausarten, jahreszeitlich verschiedene Jagdgebiete. In der Wochenstubenzeit, von Mai bis Juli, jagt sie vermehrt in Wäldern. Hierbei fliegt sie sowohl sehr niedrig über dem Boden, als auch in 15 m Höhe zwischen den Baumkronen (Häussler 2003). Ab Ende Juli ist die Kleine Bartfledermaus bei der Jagd dann häufiger in eher offenem Gelände z.B. entlang von Gehölzen und an Gewässern zu finden (Zahn & Maier 1997). Besonders bei der Jagd an Gewässern sinkt ihre Flughöhe auf 1-3 m (Häussler 2003). Dabei werden vor allem Stillgewässerbereiche und Kleingewässer aufgrund ihres höheren Insektenvorkommens bevorzugt. In der Regel wird auf fliegende Insekten Jagd gemacht. Die Kleine Bartfledermaus kann diese nah am Pflanzenbewuchs erbeuten oder von der Oberfläche der Pflanzen direkt absammeln. Die Nahrung ist durchaus vielfältig, besteht aber vor allem aus Insekten wie Zweiflüglern (Schnaken, Fenstermücken, Stechmücken, Zuckmücken), Nachtfaltern, Hautflüglern und Netzflüglern (Rindle & Zahn 1997, Taake 1992). Andere Insektengruppen z.B. Käfer wurden ebenfalls nachgewiesen, die lokal größere Anteile der Beute ausmachen können (Beck 1995, Taake 1992).
Zugverhalten	Zwischen den Sommer- und den Winterquartieren wird meistens nur eine Distanz von unter 50 km zurückgelegt. Die weiteste festgestellte Wanderung erfolgte über 240 km (Feldmann 1979). Die Winterquartiere befinden sich in frostfreien Höhlen, Stollen und Kellern mit Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt (0-10°C) und mit hoher Luftfeuchtigkeit (Kraus & Gauckler 1972, Taake 1984).

Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
Lebensraum	<p>Außerhalb der Zugzeit ist der Kleine Abendsegler überwiegend im Flach- und Hügelland zu finden. Die höchstgelegene bekannte Wochenstube der Art wurde in Österreich auf circa 800 m ü. NN gefunden (Schober & Grimmberger 1998).</p> <p>Der Kleine Abendsegler ist eine überwiegend waldbunden lebende Art, wobei er alte Laubwald- und Laubmischwaldbestände bevorzugt. Lichte Nadelwälder werden offenbar nur besiedelt, wenn Fledermauskästen vorhanden sind. Besonders im nördlichen Teil des Verbreitungsgebietes (siehe Verbreitung) werden allerdings auch immer wieder Quartiere in Gebäuden nachgewiesen (Dietz et al. 2007, Meschede & Heller 2000, Schorcht & Boye 2004, Shiel & Fairley 1999, Shiel & Fairley 2000, Walk & Rudolph 2004).</p>
Quartiere	<p>Paarungs- und Wochenstubenquartiere sind üblicherweise in Baumhöhlen zu finden. Darüber hinaus werden Spalten- und Rindenquartiere, insbesondere von kleineren Gruppen oder Einzeltieren genutzt. Fledermauskästen werden ebenfalls angenommen, aber offenbar nur bei Knappheit natürlicher Baumhöhlen (Dietz et al. 2007, Ruczyński & Ruczyńska 2000, Schmidt 2010, Schorcht & Boye 2004, Walk & Rudolph 2004).</p>
Jagdrevier	<p>Der Kleine Abendsegler jagt in schnellem (z.T. über 40 km/h), überwiegend geradlinigem, aber durchaus wendigem Flug. Seine Ortungsrufe sind an die Jagd im offenen Raum angepasst. (Dietz et al. 2007, Harbusch et al. 2002, Meschede & Heller 2000, Schober & Grimmberger 1998, Schorcht 2002, Schorcht & Boye 2004). Die Jagdgebiete können dabei bis zu 17 km von den Quartieren entfernt liegen, befinden sich aber zumeist im Umkreis von 3 km (Schorcht 2002). Als Jagdgebiete werden offenbar keine bestimmten Lebensräume bevorzugt. Der Kleine Abendsegler jagt überwiegend im freien Luftraum z.B. über Baumkronen, Gewässern, an Waldrändern, über Waldlichtungen und Schneisen. Kleinräumig gegliedertes Offenland und Parks oder Alleen werden ebenso nach Insekten abgesucht wie der Luftraum rund um Lampen in Ortschaften.</p>
Zugverhalten	<p>Der Kleine Abendsegler gehört zu den Langstreckenziehern, die jährliche Wanderungen zwischen Fortpflanzungs- und Überwinterungsgebieten durchführen. Hierbei werden Entfernungen von mehreren hundert Kilometern zurückgelegt. Die weiteste, eindeutig nachgewiesene Wanderung war die eines in Sachsen-Anhalt beringten Weibchens, dass mindestens zweimal eine ungefähr 1.560 km lange Strecke zwischen Sachsen-Anhalt und der Provinz Burgos in Spanien zurückgelegt hat (Meschede & Heller 2000, Ohlendorf et al. 2001, Schober & Grimmberger 1998).</p>

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
Lebensraum	Der bevorzugte Lebensraum der Mückenfledermaus ist in erster Linie der Auwald. Kleinräumig gegliederte, gewässer- und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen werden ebenfalls regelmäßig als Lebensraum genutzt (Davidson-Watts et al. 2006, Lundy & Montgomery 2010, Sattler et al. 2007).
Quartiere	Die bisher bekannt gewordenen Wochenstubenquartiere der Mückenfledermaus befinden sich überwiegend an Gebäuden (Mazurska & Ruczyński 2008). Sie bezieht vorzugsweise spaltenförmige Quartiere hinter Außenverkleidungen von Häusern, in Zwischendächern und Hohlräumen, aber auch Quartiere in Fledermauskästen, Baumhöhlen oder in aufgerissenen Stämmen wurden mehrfach beschrieben (Blohm & Heise 2008, Häussler & Braun 2003, Heise 2009). Es sind sowohl kleine Wochenstuben mit 15-20 Weibchen (Dietz et al. 2007), als auch weitaus größere mit über 1.000 Individuen nachgewiesen (Vollmer 2009). Wochenstuben in Gebäuden liegen dabei fast immer in Ortsrandlage oder außerhalb des Siedlungsbereiches in der Nähe der Jagdgebiete.
Jagdrevier	Die Mückenfledermaus jagt in kleinräumig gegliederten, gewässer- und möglichst naturnahen Landschaften mit verschiedenen Landschaftselementen sowie in baum- und gehölzreichen Parkanlagen (Davidson-Watts et al. 2006, Lundy & Montgomery 2010). In erster Linie nutzt die Art Gewässer und deren Randbereiche, aber auch gewässernahe Wälder als Jagdgebiete. Dabei werden vor allem Laubwälder, Waldränder, Hecken und Baumreihen bevorzugt (Dietz et al. 2007, Häussler & Braun 2003). Die Mückenfledermaus ist sehr klein und wendig und kann daher auf engem Raum jagen. Sie orientiert sich stark an Bäumen, Sträuchern, an Uferbereichen, kleinen Lichtungen oder an Waldschneisen (Häussler & Braun 2003, Scott et al. 2010). Einzelbüsche oder Bäume werden intensiv nach Nahrung abgesucht.
Zugverhalten	Ein Teil der Tiere verbleibt im Winter in den Wochenstuben- und Paarungsgebieten (Cordes & Pocha 2009). Es wurden für die Mückenfledermaus aber auch Wanderungen in Überwinterungsgebiete mit Strecken von bis zu 1.279 km nachgewiesen (Arnold & Braun 2002, Blohm & Heise 2008). Zu den Winterquartieren der Mückenfledermaus ist bisher noch nicht viel bekannt. Die bisher gefundenen Winterquartiere zeigen jedoch, dass die Art in kälteabgeschirmten Spaltenquartieren hinter Hausfassaden oder in Gebäuden ihre Quartiere bezieht. Außerdem überwintert ein Teil der Tiere auch in den Sommer-/Wochenstubenquartieren (Häussler & Braun 2003). Häufig ist die Mückenfledermaus sogar im Winter in Fledermauskästen anzutreffen (Heise 2009, Mazurska & Ruczyński 2008).

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Lebensraum	Die Zwergfledermaus bewohnt eine Vielzahl von Lebensräumen. Da sie ihre Quartiere häufig in Gebäuden bezieht, liegen ihre Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld (Meschede & Heller 2000, Ohlendorf 1983, Tress 1994).
Quartiere	Sommerquartiere v.a. in und an Gebäuden, sporadisch Vogelnistkästen und Fledermauskästen. Wochenstubenquartiere findet man zu meist in engen Spaltenräumen in und an Gebäuden. Die Winterquartiere befinden sich überwiegend oberirdisch in und an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten.
Jagdrevier	Die Zwergfledermaus gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Wald-ränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd (Godmann 1996, Haffner & Stutz 1985, Racey & Swift 1985). Bevorzugte Jagd-gebiete sind Uferbereiche von Gewässern (entlang von überhängen-dem Uferbewuchs, gewässerbegleitenden Baumreihen) und Wald-randbereiche (Racey & Swift 1985, Simon et al. 2004, Stutz & Haffner 1985, Warren et al. 2000).
Beobachtung	Ausflug meistens bei Sonnenuntergang oder unmittelbar nachher, teilweise schon eine halbe Stunde vorher. Jagen nach dem Ausflug erst nahe der Vegetation, später auch am freien Himmel oder an Stra-ßenlaternen
Zugverhalten	Zwergfledermäuse gelten als standorttreu. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. Sie betragen zwischen 10 - 20 km (Hutterer et al 2005).

2.3 Aktivität

Detektoruntersuchung:

Die Detektoruntersuchungen im Jahr 2018 am 05.06.2018 und im Jahr 2019 am 16.07.2019 wiesen ausschließlich für die **Zwergfledermaus** eine mittlere Aktivität, an einzelnen Standorten auch eine höhere Aktivität auf. Hier konnte die Art wiederholt bei Jagdflügen über Obstbäumen, Feldgehölzen, hohen Laubbäumen aber auch entlang der Straßenbeleuchtungen, auf- und abfliegend, beobachtet werden, mit insgesamt 113 Rufnachweisen (siehe Tabelle 3).

Keinerlei Habitatbindung war dagegen für die weiteren Arten **Braunes Langohr**, **Kleine Bartfledermaus**, **Großer -und Kleiner Abendsegler** und **Mückenfledermaus** erkennbar, die nur mit einzelnen Rufen (siehe nachfolgende Tabelle 3) sporadisch im Untersuchungsraum gemessen werden konnten. Als signifikantes Nahrungshabitat ist der Untersuchungsraum (UR) für diese Arten nicht zu identifizieren gewesen. Der UR diente hier in erster Linie Transferzwecken, um von den Quartieren in die nächtlichen Jagdhabitats zu gelangen. Diese werden im benachbarten Umland mit dem reichverzweigten Netz aus kleinen Fließgewässern, in Verbindung mit Grünland oder Feldgehölzen bzw. auch in den benachbarten Waldflächen (bspw. A und B, siehe Abb. 3), vermutet.



Abb. 3: Lage der benachbarten Waldgebiete (hellgelbe, transparente Signatur) und der im nahen Umfeld vorkommenden, kleinen Fließgewässer bspw. Schlierbach, Pliensbach, Heertobel oder Auchttertgraben sowie das offene Umland, benachbart zum Siedlungsbereich. Karten/Datengrundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, modifiziert (2019)

Tab. 3: Rufnachweise der einzelnen Fledermausarten im Jahr 2018 und 2019

Standort	<i>Nyctalus leisleri</i> Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i> Großer Abendsegler	<i>Myotis mystacinus</i> Kleine Bartfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i> Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i> Mückenfledermaus	<i>Plecotus auritus</i> Braunes Langohr
2018						
1	1	-	-	8	-	-
2	1	-	-	4	-	-
3	-	-	-	8	-	-
4	-	-	-	1	-	-
5	-	1	-	-	-	-
6	-	-	-	-	-	-
7	2	1	-	1	-	-
8	-	1	-	-	-	-
2019						
1	-	-	-	8	-	-
2	-	-	-	9	1	-
3	-	-	-	7	-	-
4	-	1	-	6	-	-
5	-	-	-	4	-	-
6	-	-	1	6	1	-
7	-	-	-	-	-	-
8	-	-	-	5	-	-
9	-	-	-	9	-	-
10	-	-	-	6	-	-
11	-	-	-	10	1	-
12	-	-	-	10	-	-
13	-	-	-	-	-	-
14	-	-	-	9	-	1
15	-	-	-	2	-	-
Rufereignisse/Art, gesamt:	4	4	1	113	3	1

2.4 Quartiere

Gebäude- und höhlenbewohnende Fledermausarten:

Neben den abendlichen Ausflugskontrollen am 05.06.2018 und 16.07.2019 erbrachte auch die frühmorgendliche Schwärmkontrolle am 23.08.2019 sowie die Baumhöhlenuntersuchung am 05.06.2018 keinerlei Hinweise auf eine Quartierbelegung oder ein Vorliegen von Wochenstuben, weder an baulichen Strukturen noch im Bereich natürlicher Baumhöhlen.

Quartiere oder Wochenstuben werden auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen der Jahre 2018 und 2019 ausgeschlossen.

3 Konfliktprüfung nach § 44 BNatSchG

Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf Quartiere im Untersuchungsraum, trotz grundsätzlich vorhandenem, potenziellem Quartierpotentials einzelner Bäume oder baulicher Strukturen. Sporadisch genutzte Tagesquartiere von einzelnen Individuen in Baumhöhlen respektive Baumspalten bzw. hinter abgeplatzter Rinde oder an baulichen Strukturen können im Sommer jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden. Eine Winter-Quartiereignung wird jedoch in Ermangelung einer Frostsicherheit von Stämmen (fehlende Dickwandigkeit im UR) aber auch an den vorliegenden baulichen Strukturen ausgeschlossen.

Vermeidungsmaßnahme:

Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung auf Herbst/Winter (November bis Ende Februar) zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen. Kein Eingriff in Gehölze außerhalb dieser zeitlichen Befristung!

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme nicht erfüllt.

Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Eine Umsetzung der Planungsabsicht führt zu einer Verkleinerung des Nahrungshabitats der Zwergfledermaus aber auch zu einem Verlust bzw. einer Entwertung einer Transferoute.

Nahrungshabitate berühren nicht den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, sofern es sich nicht um primäre Nahrungshabitate handelt, deren Verlust eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges nach sich ziehen und zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Dies kann hier verneint werden, da im Umfeld weitere potenzielle Habitatstrukturen vorliegen, auf die die Fledermäuse auch ausweichen können.

Insbesondere im nordöstlich benachbarten Umfeld liegen größere Streuobstareale, angrenzend an den Ortsrand, vor. Des Weiteren existieren auch im südlich angrenzenden Offenland weitläufige Streuobstwiesen und reichstrukturierte Vegetationsbestände und Feldgehölze, die als potenzielle Nahrungshabitate aber auch als lineare Leitstrukturen erkannt werden.

Von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird nicht ausgegangen.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 BNatSchG werden nicht erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Verbindung mit einer erheblichen Störung wird aufgrund der vorgenannten Argumentation ausgeschlossen.

Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Es liegen keine Nachweise zu Fortpflanzungsstätten (Wochenstuben) im Untersuchungsgebiet vor.

Sporadisch genutzte Tagesquartiere einzelner Individuen an Baumhöhlen oder Baumspalten aber auch an baulichen Strukturen im Untersuchungsraum können dagegen nie mit vollständiger Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Ausweichen auf benachbarte Kontaktlebensräume ist jedoch grundsätzlich möglich. Die ökologische Funktionalität von potenziellen Lebens- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang bleibt daher weiterhin gewahrt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

4 Fazit

Mit insgesamt **sechs nachgewiesenen Fledermausarten**, nach erfolgter Detektoruntersuchung, weist das innerörtliche Untersuchungsgebiet ein mittleres Artenspektrum auf.

Quartiere (Wochenstuben, Männchen- oder Balzquartiere sowie Einzelquartiere) **konnten nicht nachgewiesen werden**. Ungeachtet der vorliegenden Ergebnisse können dagegen sporadisch genutzte Einzelquartiere im Streuobstareal, bspw. hinter abgeplatzter Rinde von Obstbäumen oder den baulichen Strukturen, nie vollständig ausgeschlossen werden. Winterquartiere werden dagegen ausgeschlossen, in Ermangelung geeigneter, frostsicherer Quartiere.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme (zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung/Rodung der Gehölze auf Herbst/Winter, November bis Ende Februar zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen) werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt.

5 Literatur und Quellenverzeichnis

BRAUN, M. & F. DIETERLEN [HRSG.] (2003):

Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, Verlag Eugen-Ulmer Stuttgart, 687 S.

BRAUN M, DIETERLEN F, HÄUSSLER U, KRETZSCHMAR F, MÜLLER E, NAGEL A, PEGEL M, SCHLUND W & TURNI H (2003):

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – In: Braun, M. & F. Dieterlen [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, p. 263-272. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, (Inkraftgetreten am 1. März 2010) das durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) m.W.v. 02.06.2017

DIETZ, C., HELVERSEN VON, O. & NILL, D. (2007):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH Stuttgart, 399 S.

MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008. Bundesamt f. Naturschutz (Hrsg.), Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTTEMBERG (UVM) in Zusammenarbeit mit der LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.):

Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Stand Dezember 2016, 6. überarbeitete Auflage

NATURSCHUTZGESETZ - NatSchG:

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG). Vom 23. Juni 2015

Verwendete Internet-Seiten:

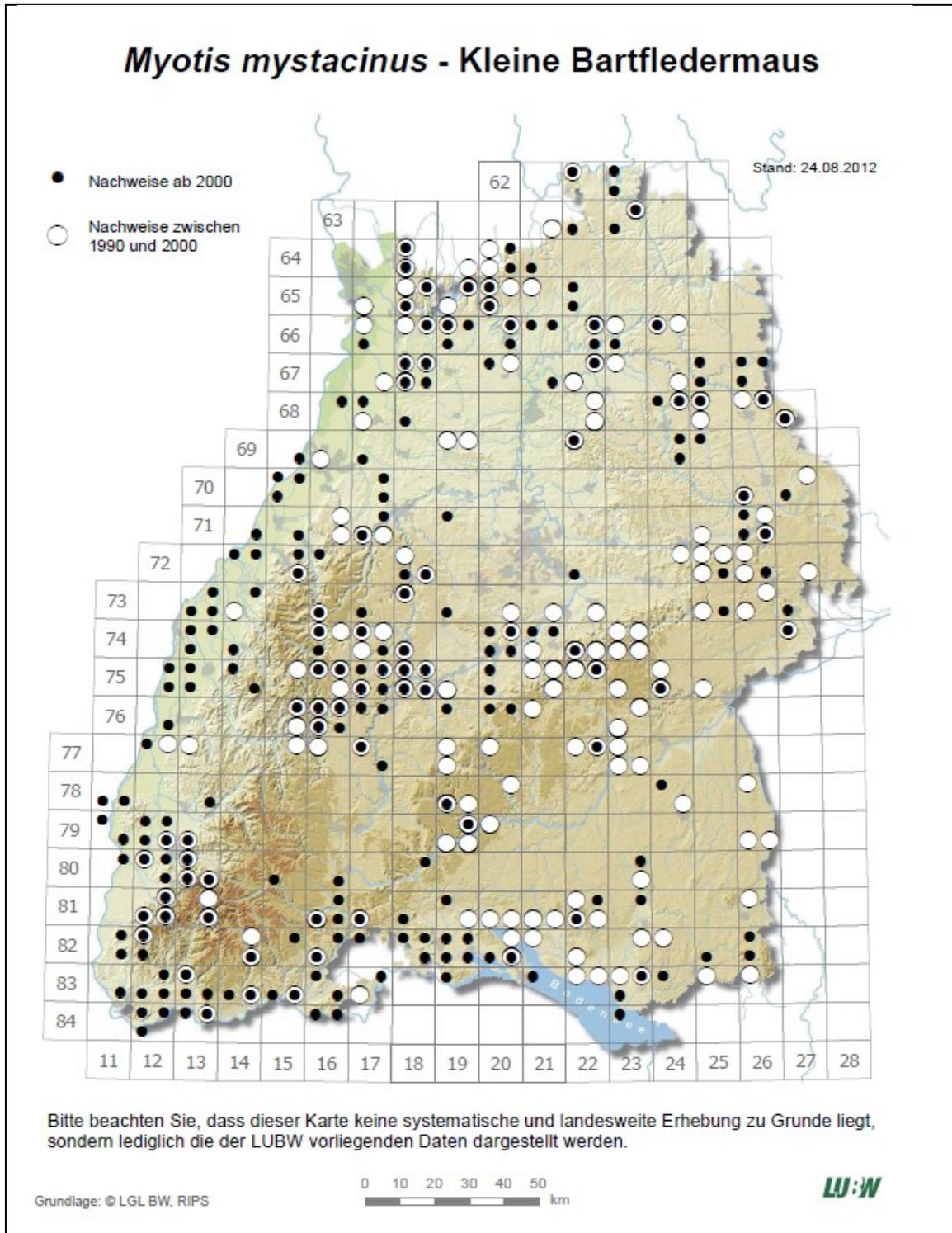
Daten- und Kartendienst der LUBW:

<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Abruf von Kartengrundlagen (Orthofotos)

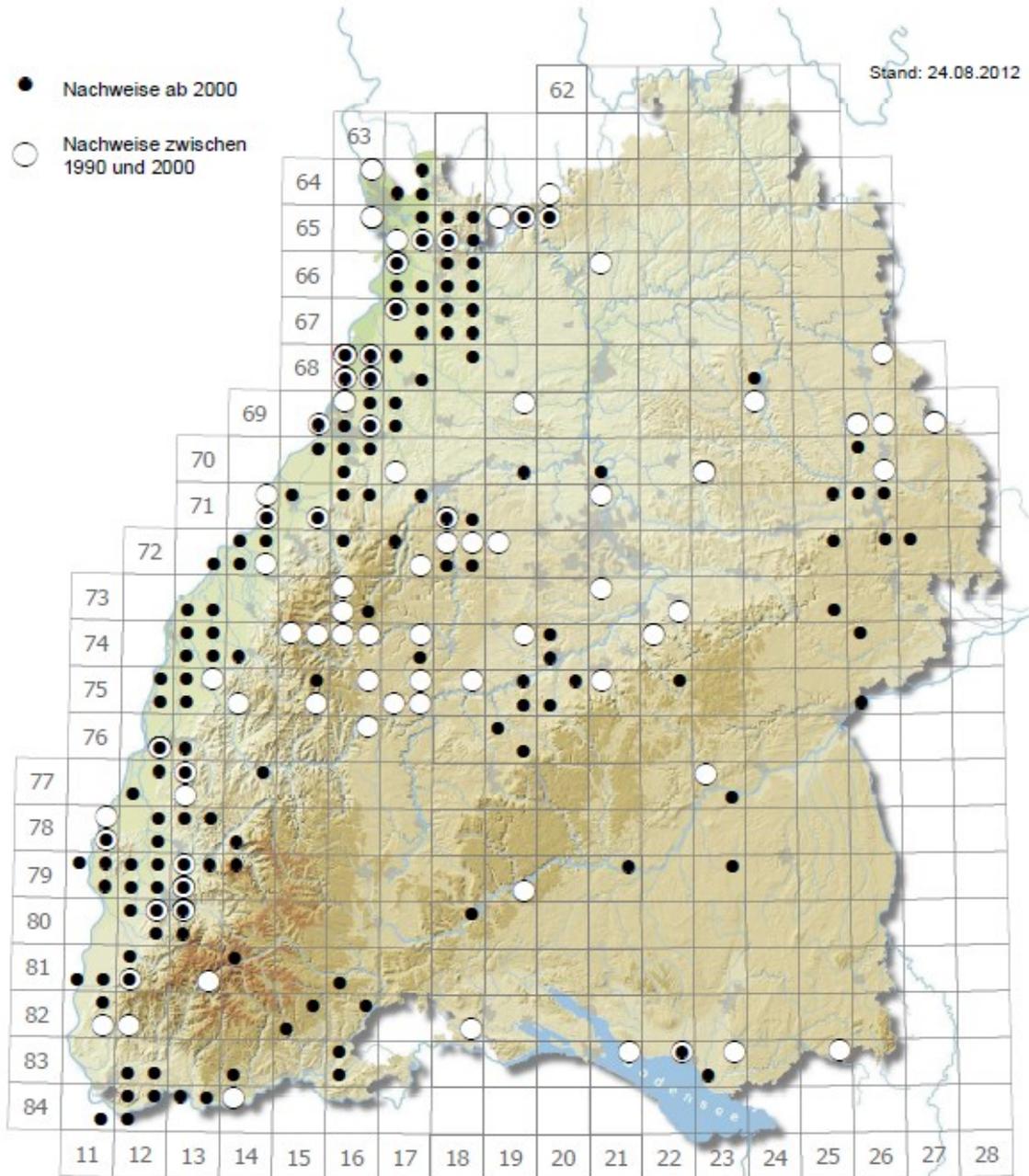
Bundesamt für Naturschutz (BfN):

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere-fledermaeuse.html>
- Abruf von Artensteckbriefen

Anlage: Verbreitungskarten Fledermäuse in Baden-Württemberg (LUBW), hier zu den nachgewiesenen Fledermausarten (Auszug)
Stand: 01. März 2013



Nyctalus leisleri - Kleiner Abendsegler



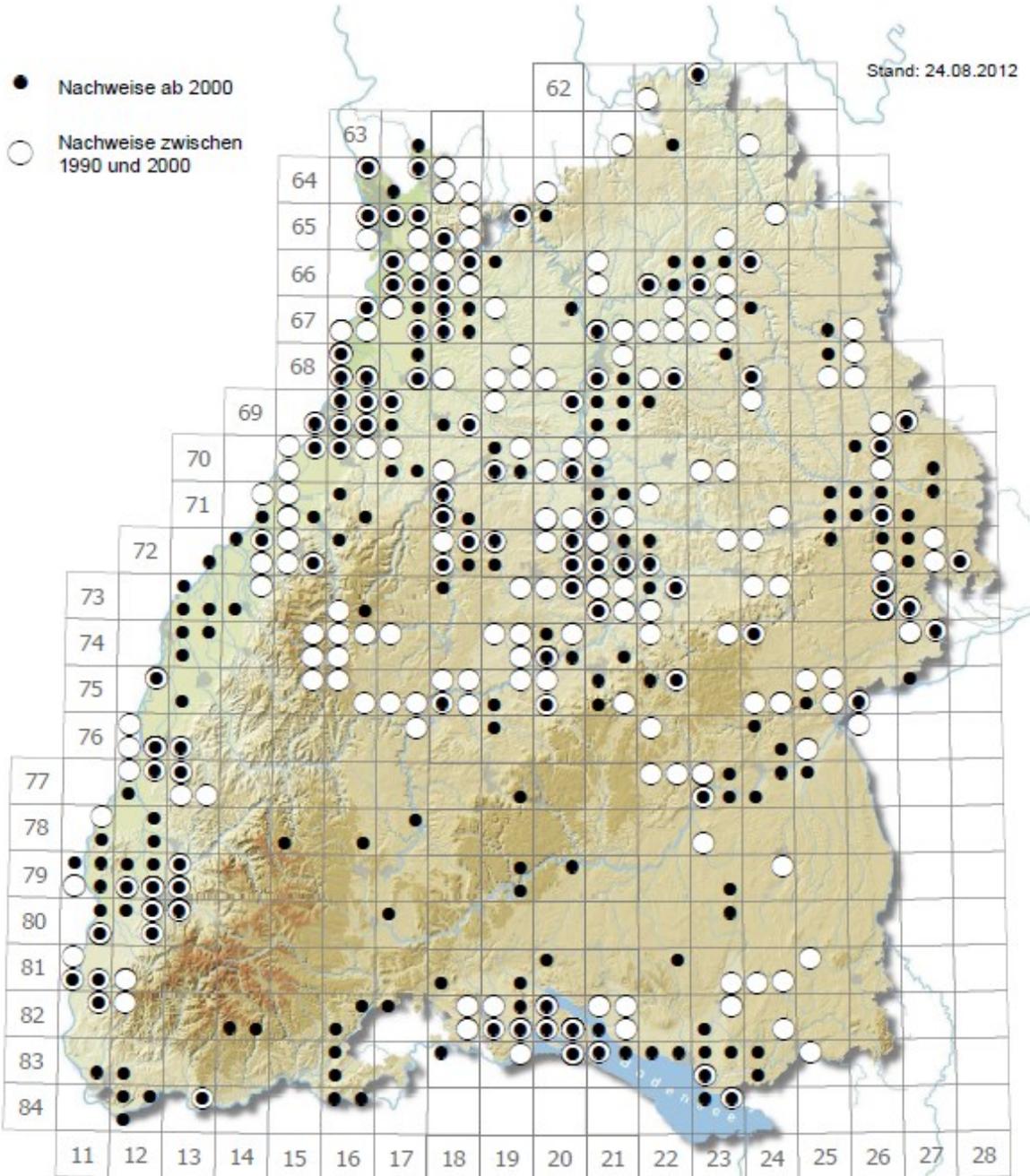
Bitte beachten Sie, dass dieser Karte keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Daten dargestellt werden.

Grundlage: © LGL BW, RIPS

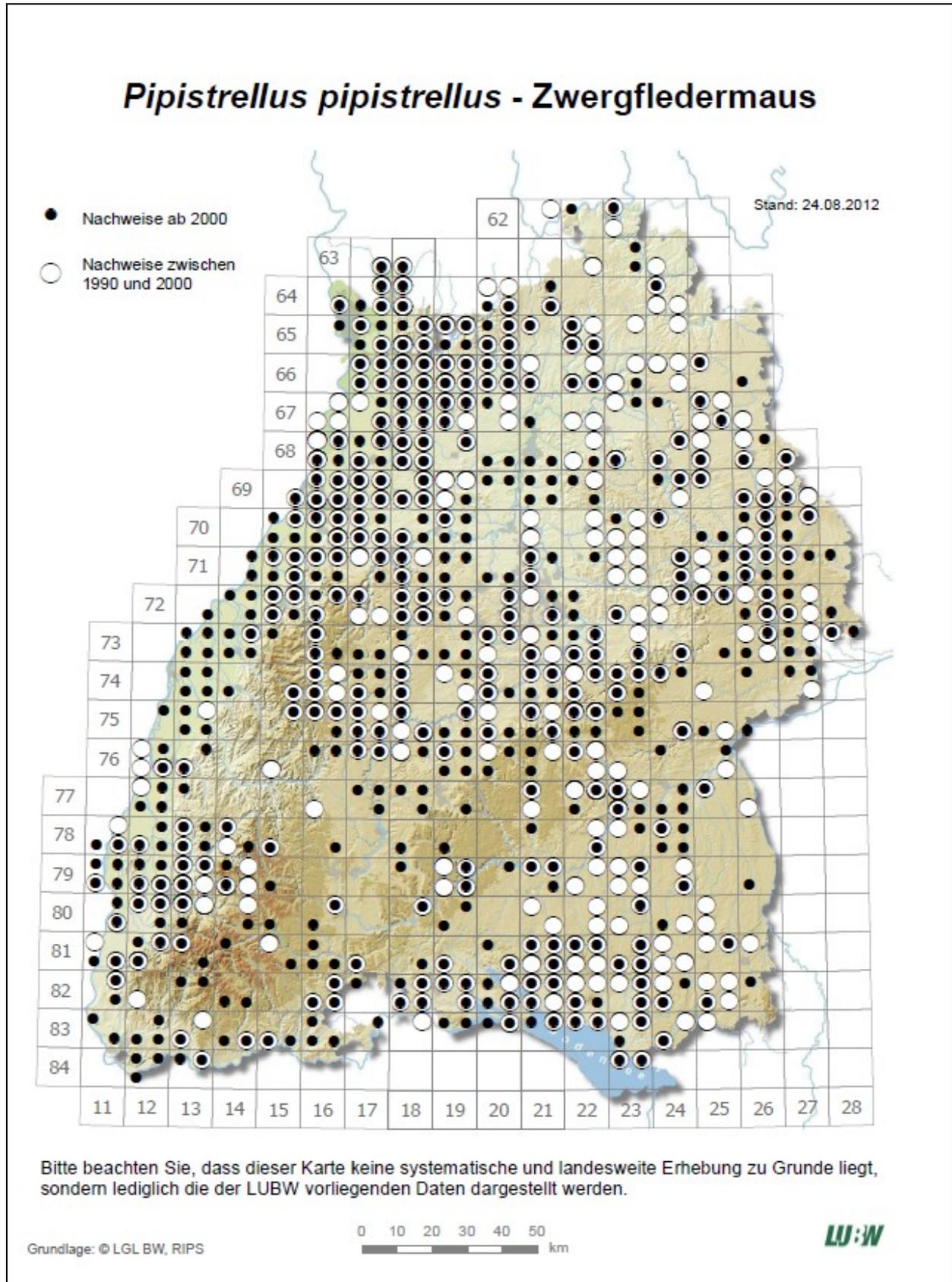
0 10 20 30 40 50
km

LUBW

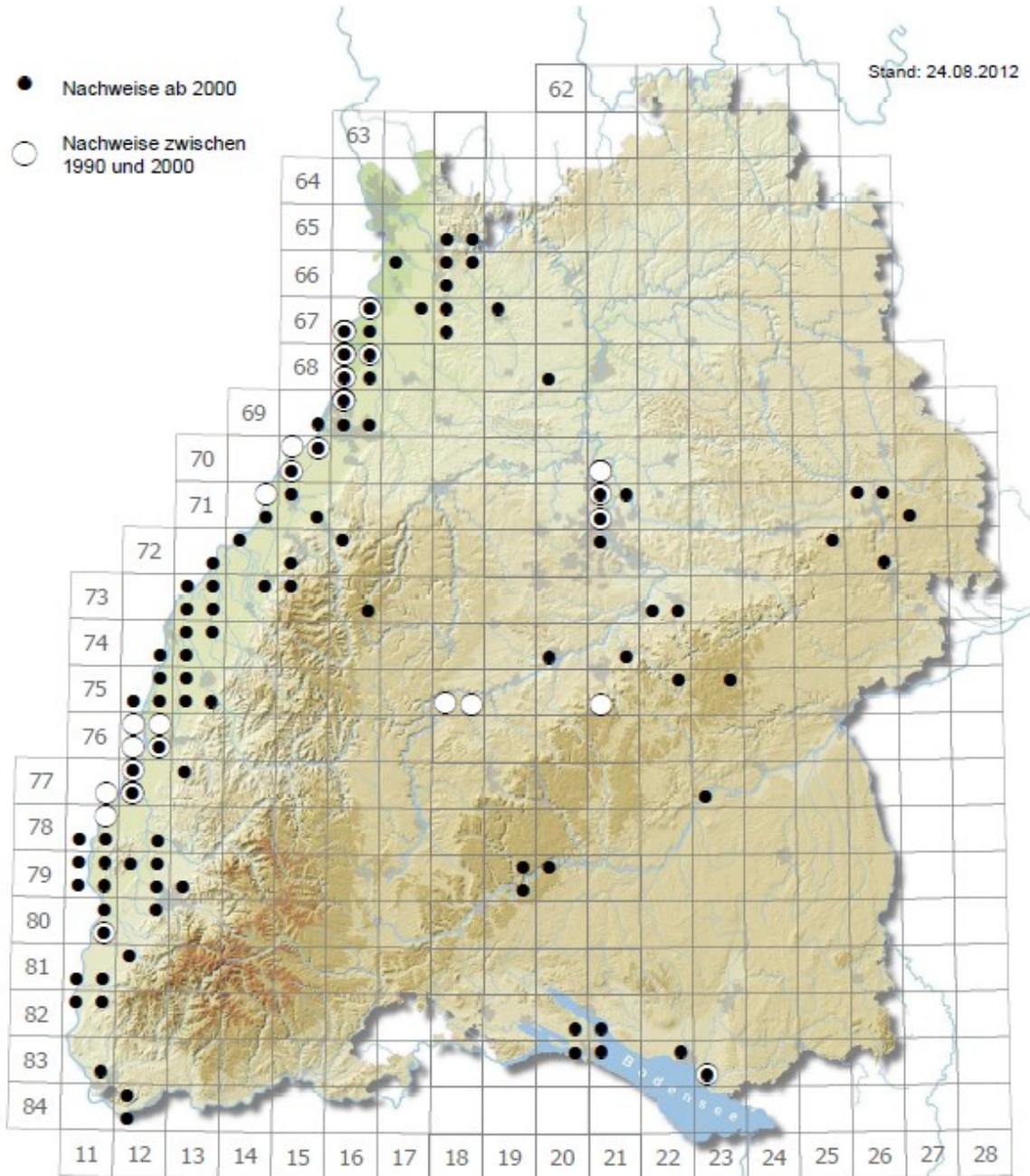
Nyctalus noctula - Großer Abendsegler



Bitte beachten Sie, dass dieser Karte keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Daten dargestellt werden.

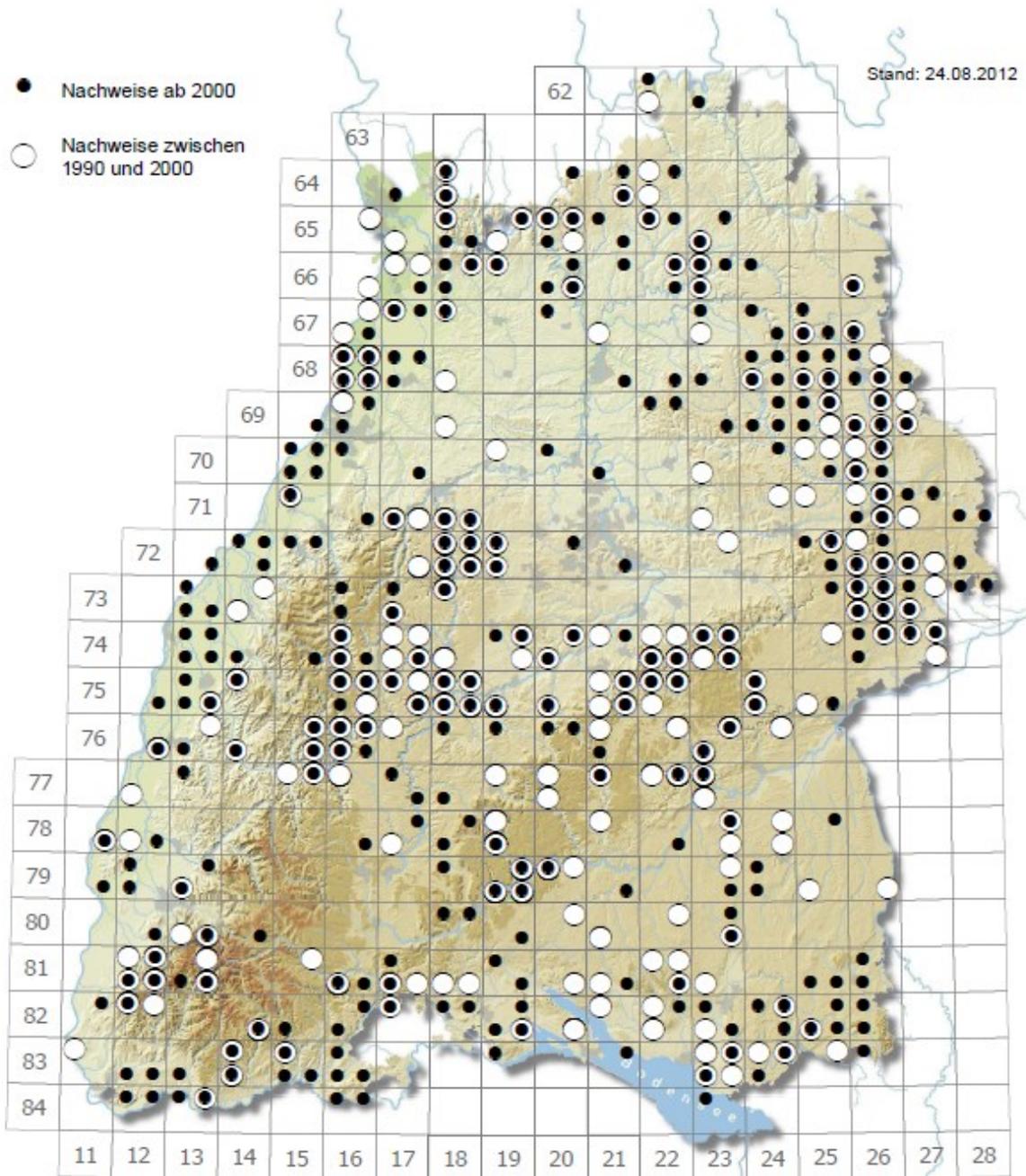


Pipistrellus pygmaeus - Mückenfledermaus



Bitte beachten Sie, dass dieser Karte keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Daten dargestellt werden.

Plecotus auritus - Braunes Langohr



Bitte beachten Sie, dass dieser Karte keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Daten dargestellt werden.

ANLAGE 2: SAP-FORMBLÄTTER

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Zell unter Aichelberg, Landkreis Göppingen, Bebauungsplan „Schulstraße“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung
-

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name <input type="checkbox"/>	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Baumbewohnende Fledermäuse	-	<input type="checkbox"/> 0 (Erlöschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input checked="" type="checkbox"/> 0 (Erlöschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> i = gefährdete wandernde Art <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Sämtliche einheimische Fledermaus-Arten sind durch den Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt. Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) stimmen. Die Streuobstflächen im Gebiet weisen ein Potenzial an Spalten- und Höhlenquartieren sowie Tagesverstecken auf. Die Freiflächen sind durch die extensive Nutzung und den Insektenreichtum von potenzieller Bedeutung als Jagdgebiet.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten (Lage im Albvorland mit idealer Ausstattung des Umfeldes an Sommer- und Winterquartieren, reichhaltigen Habitatstrukturen und wenig Infrastruktur) liegen sehr gute Voraussetzungen für einen günstigen Erhaltungszustand vor.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Verlust von teils hohlen Bäumen mit Funktion als potenzielles Tagesversteck (Quartiere wurden bei Untersuchung mittels Detektor jedoch nicht nachgewiesen)

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Teilverlust Jagdgebiet

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Rodung der Gehölze auf Herbst/Winter, November bis Ende Februar

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Zell unter Aichelberg, Landkreis Göppingen, Bebauungsplan „Schulstraße“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der ungefährdeten Gebüschbrüter (Grünfink, Buchfink, Girlitz, Singdrossel, Amsel u.v.m)		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Im folgenden werden die gebüsch- und zweigbrütenden Arten zusammengefasst, die nicht auf der Roten Liste Baden-Württembergs oder Deutschlands gelistet sind.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Gebüsch- und Zweigbrüter allgemein finden im näheren Umfeld sehr gute Habitatvoraussetzungen. Streuobstwiesen, Feldgehölze, Hecken als Brutplätze und viele extensive Strukturen als Nahrungshabitat. Auch die älteren strukturreichen Siedlungsbereiche mit altem Baumbestand werden von kulturfolgenden Arten gerne angenommen.

Daher ist die lokale Population und der Erhaltungszustand dieser Arten als gut einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Verlust von Gehölzen, dies wirkt sich jedoch für die ungefährdeten, häufigen Arten nicht negativ auf den Erhaltungszustand und die lokale Population aus

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ja nein

nicht erforderlich

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Zell unter Aichelberg, Landkreis Göppingen, Bebauungsplan „Schulstraße“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der ungefährdeten Höhlenbrüter (Kleiber, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Blaumeise u.v.m)		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Im folgenden werden die ungefährdeten höhlenbrütenden Arten im Untersuchungsraum zusammengefasst, die entweder in natürlichen Baumhöhlen oder in Nisthilfen brüten.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Höhlenbrüter sind auf das Vorhandensein von geeigneten Baumhöhlen angewiesen, manche Arten nehmen auch künstliche Nisthilfen aus Holz oder Holzbeton an. Durch den hohen Streuobstanteil im näheren Umfeld sind ausreichend Brutplätze vorhanden. Für die ungefährdeten Arten ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Bäume mit Brutplatzpotenzial (keine nachgewiesenen Reviere)

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Prüfung, ob einzelne Gehölze mit Baumhöhlen erhalten bleiben können (Pflanzbindung)

e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ja nein

Baumhöhlen als begrenzender Faktor

g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Anbringen von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Zell unter Aichelberg, Landkreis Göppingen, Bebauungsplan „Schulstraße“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name <input type="checkbox"/>	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Feldsperling gilt als Charaktervogel der Feld- und Wiesenflur (Lissak, Die Vögel des Landkreises Göppingen). Während er das Waldinnere meidet, findet man ihn in schütter bewaldeten Regionen wie an Waldrändern, Feldrändern, Hecken, Alleen, Gärten und am Randbereich von Siedlungen. Er bewohnt strukturreiche Agrarlandschaften mit Gehölzen, wo er bevorzugt in Streuobstwiesen brütet. Das Nest baut er in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten, Nistkästen und auch zwischen Kletterpflanzen an Mauern und unter Dächern (Grüneberg et al., Rote Liste der Brutvögel Deutschlands). Feldsperlinge sind also überwiegend Höhlen- und Nischenbrüter, während Freinester selten gebaut werden. Bei den Nestern handelt es sich um Kugelbauten oder unordentliche Näpfe aus Halmen, Stängeln, Wurzeln und Blättern, zudem wird die Nistmulde ausgekleidet mit Federn und Haaren. In der Brutperiode beginnend ab Mitte April bis Anfang Mai zieht der Feldsperling zwei bis drei Jahresbruten groß. Der Feldsperling ernährt sich von Samen von Gräsern, Kräutern und Getreide. Die Jungen hingegen werden mit Insekten gefüttert.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im vorliegenden Naturraum liegen aufgrund des hohen Streuobstanteils gute Voraussetzungen und Habitatqualitäten für den Feldsperling vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Verluste von hohlen Bäumen mit Brutplatzpotenzial bzw. genutzten Bruthöhlen

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
Baumhöhlen als begrenzender Faktor

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Anbringen von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Zell unter Aichelberg, Landkreis Göppingen, Bebauungsplan „Schulstraße“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name <input type="checkbox"/>	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Als Charaktervogel der Streuobstwiesen und Obstgärten sieht man den Gartenrotschwanz häufig auf niedrigen Anstazwarten oder kleineren Büschen, wo er auffällig mit dem Schwanz zittert. Er besiedelt vor allem lichte Laubwälder, Lichtungen und Waldränder, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen. Aber auch in Siedlungsnähe wie in Parkanlagen und Dorfrändern kann man den Gartenrotschwanz finden (Lissak, Die Vögel des Landkreises Göppingen).

Als Nistplätze dienen Baumhöhlen und vor allem Nistkästen, aber auch Nischen in Schuppen oder in Viehunterständen in Streuobstgebieten. Der Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ist also stark an alten Baumbestand gebunden. Meist findet nur eine Jahresbrut statt. Brutbeginn ist Ende April/Anfang Mai.

Sein Vorkommen in Siedlungen oder Streuobstwiesen dient als Bioindikator für eine vielfältige Fauna. Ist der Gartenrotschwanz anzutreffen, findet man häufig auch Grünspecht, Schnäpper-Arten, Wendehals oder Steinkauz, welche ähnliche Ansprüche an ihr Habitat haben.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im näheren Umfeld liegen aufgrund des hohen Streuobstanteils gute Voraussetzungen und Habitatqualitäten für den Gartenrotschwanz vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Verluste von hohlen Bäumen mit Brutplatzpotenzial bzw. in der Saison 2019 tatsächlich genutzten Bruthöhlen

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Baumhöhlen als begrenzender Faktor, bei gleichzeitig gutem Nahrungsangebot im Umfeld (Gesamtzustand des Biotops muss stimmen, siehe Ziffer 3.1 (Lissak))

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

ja nein

Anbringen von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Gemeinde Zell unter Aichelberg, Landkreis Göppingen, Bebauungsplan „Schulstraße“

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Ergebnisbericht der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name <input type="checkbox"/>	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Star brütet in Wäldern, Feld- und Bachgehölzen und Streuobstwiesen, wo neben Baumhöhlen auch Nistkästen angenommen werden. Besiedelt werden nahezu alle Biotoptypen, sofern geeignete Bruthöhlen vorhanden sind und im Umfeld Mähwiesen oder Viehweiden als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

Streuobstgebiete stellen nicht nur im Spätwinter und zeitigen Frühjahr für die heimkehrenden Schwärme bevorzugte Rastplätze dar, sondern auch Nahrungshabitate im Frühsommer zur Kirschenreife.

Der Gesang wird ganzjährig meist von einer exponierten Warte vorgetragen, während der Brutzeit meist in unmittelbarer Nähe zur Bruthöhle. Intensiv singende Stare sträuben das Gefieder und flattern mit den gespreizten Flügeln.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Im vorliegenden Naturraum liegen aufgrund des hohen Streuobstanteils gute Voraussetzungen und Habitatqualitäten für den Feldsperling vor, so dass von einem guten Erhaltungszustand der Art ausgegangen wird.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Gesamtbericht bzw. Fachberichte in der Anlage

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Verluste von hohlen Bäumen mit Brutplatzpotenzial bzw. genutzten Bruthöhlen

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Rodung der Gehölze außerhalb der Brut- und Nistzeiten

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
Baumhöhlen als begrenzender Faktor

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Anbringen von Nisthilfen im räumlichen Zusammenhang

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein
- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein
- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Berücksichtigung der Brut- und Nistzeiten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

siehe Erläuterungsbericht und Anlagen.

5 entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.